

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen
Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom
26. bis 30. April 2004 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Teilnehmer	1
II. Zusammenfassung	1
III. Schwerpunkte der Beratungen	2
IV. Anlagen	5
1. Entschließungen und Empfehlungen	5
2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier ..	26
3. Mitgliedsländer und Funktionsträger	30

I. Teilnehmer

Der zweite Teil der Sitzungsperiode 2004 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates fand vom 26. bis 30. April 2004 in Straßburg statt. Der deutschen Delegation gehörten folgende Mitglieder an:

- Abg. **Rudolf Bindig** (SPD), Leiter der Delegation,
- Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU), stellvertretender Leiter der Delegation,
- Abg. **Ulrich Adam** (CDU/CSU),
- Abg. **Hubert Deitert** (CDU/CSU),
- Abg. **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU),
- Abg. **Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg** (CDU/CSU),
- Abg. **Gerd Höfer** (SPD),
- Abg. **Jelena Hoffmann** (SPD),
- Abg. **Joachim Hörster** (CDU/CSU),
- Abg. **Renate Jäger** (SPD),
- Abg. **Klaus Werner Jonas** (SPD),
- Abg. **Peter Letzgus** (CDU/CSU),

- Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP),
- Abg. **Dr. Christine Lucyga** (SPD),
- Abg. **Helmut Rauber** (CDU/CSU),
- Abg. **Walter Riester** (SPD),
- Abg. **Dr. Hermann Scheer** (SPD),
- Abg. **Bernd Siebert** (CDU/CSU),
- Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD).

II. Zusammenfassung

Die Reden und Fragen der Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung sowie die Beschlusstexte sind nachstehend im Wortlaut abgedruckt.

Zu Beginn der Tagung wurden der bosnische Abgeordnete **Elmir Jahić** und der kroatische Abgeordnete **Frano Matuši** als Vizepräsidenten der Parlamentarischen Versammlung gewählt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenminister der Niederlande, **Bernard Bot**, vor. Zu der Versammlung sprachen außerdem der Präsident von Aserbaidschan, **Ilham Aliyev**, der Präsident des Nationalrates von Monaco, **Stéphane Valéri**, der Ministerpräsident von Kroatien, **Ivo Sanader**, der Premierminister der Niederlande, **Jan Peter Balkenende**, der Sprecher des Senats von Kasachstan, **Nurtay Abikayev**, und der UN-Sondergesandte für den Kosovo, **Harri Holkeri**.

An der Tagung nahmen Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko sowie Parlamentarier aus dem seit 1997 vom Sondergaststatus suspendierten Belarus als Gäste teil.

In Dringlichkeitsdebatten beriet die Versammlung über die aktuelle Lage im Kosovo, in Zypern und in Armenien. Im Mittelpunkt der Debatte stand ein Bericht zum Thema Sterbehilfe, dessen Beratung bereits mehrmals verschoben worden war. Viel Aufmerksamkeit fanden auch die Berichte zu verschwundenen Personen in Belarus und zur

Verfolgung der Presse in Belarus, die in einer verbundenen Debatte diskutiert wurden. Ebenfalls diskutiert wurde die Situation in europäischen Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten. Die Parlamentarische Versammlung beriet ferner über den Entwurf des 14. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und über den Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Biomedizin-Konvention betreffend die biomedizinische Forschung. Ferner gab die Parlamentarische Versammlung eine Stellungnahme zur Aufnahme Monacos als 46. Mitgliedstaat des Europarates ab und beriet über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Albanien.

Im ersten Wahlgang wurde die Richterin am Bundesverfassungsgericht, **Renate Jaeger**, als Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für Deutschland gewählt. Die Amtszeit dauert sechs Jahre und endet am 31. Oktober 2010. Ebenfalls im ersten Wahlgang wurden die Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, die Niederlande, Norwegen, Polen, Russland, Schweden und die Tschechische Republik gewählt.

Die Beglaubigungsschreiben der Delegation von Serbien und Montenegro wurden zu Beginn der Versammlung von einer Anzahl von Abgeordneten angefochten. Hintergrund war die Zusammensetzung der Delegation, in der zwei Parteien vertreten sind, deren Vorsitzende wegen Kriegsverbrechen vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag angeklagt sind. Der zur Berichterstattung aufgeforderte Politische Ausschuss kam ebenso wie der Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass eine Anfechtung der Beglaubigungsschreiben einzelner Delegationsmitglieder nach den bestehenden Regeln nicht möglich sei. Ein Ausschluss der gesamten Delegation aber würde nach Ansicht des Ausschusses die in der Delegation vertretenen demokratischen Kräfte Serbiens und Montenegros bestrafen. Die Versammlung kam überein, die Geschäftsordnung so schnell wie möglich zu ändern, sodass im begründeten Einzelfall auch die Beglaubigungsschreiben einzelner Mitglieder aus inhaltlichen Gründen angefochten werden können (Entschließung 1370 (2004)).

III. Schwerpunkte der Beratungen

Nach der Eröffnung des zweiten Teils der Sitzungsperiode der Parlamentarischen Versammlung durch ihren Präsidenten **Peter Schieder** (Österreich) berichtete der Leiter der deutschen Delegation, Abg. **Rudolf Bindig** (SPD), über die Präsidentenwahlen in der Russischen Föderation, an der er als Mitglied einer internationalen Wahlbeobachter-Mission für die Versammlung teilgenommen hatte. Die Wahlkampagne sei von geringer Intensität und in der Öffentlichkeit kaum sichtbar gewesen. Problematisch sei insbesondere die Rolle der nicht unparteiischen Medien gewesen. Obwohl die russischen Behörden die Wahlen professionell organisiert haben, sei es dennoch am Wahltag zu Unregelmäßigkeiten gekommen. Nach Meinung

des Abgeordneten Bindig ist insbesondere die angeblich über 90 Prozent betragende Wahlbeteiligung im Nordkaukasus auffällig.

In einer Dringlichkeitsdebatte äußerten sich die Parlamentarier verschiedener politischer Gruppen über die **aktuelle Lage im Kosovo**. Anlass war die Mitte März 2004 erneut ausgebrochene ethnische Gewalt im Kosovo, die mindestens 19 Tote und über 900 Verwundete verursachte. Im Rahmen dieser Debatte trat auch der Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs im Kosovo, **Harri Holkeri**, als Redner auf und unterstrich, welchen großen Rückschritt dieser erneute Ausbruch von Gewalt für die Stabilität und die Entwicklung des Kosovo bedeute. Er hob die besondere Rolle des Europarates bei der Reform der kommunalen Selbstverwaltung hervor und lobte das Projekt zur Stärkung einer unabhängigen Presse. Ferner bat er den Europarat, wie bereits zu den letzten drei Wahlen, zur nächsten Wahl im Oktober 2004 Wahlbeobachter in den Kosovo zu entsenden. Die Versammlung empfahl dem Ministerkomitee des Europarates, der Aufforderung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) nachzukommen und die Zuständigkeit für die internationale Beobachtung der im Oktober stattfindenden Parlamentswahlen im Kosovo zu übernehmen. Ferner forderte die Versammlung UNMIK auf, gemeinsam mit der internationalen Sicherheitskraft (KFOR) volle Verantwortung zu übernehmen, um die Sicherheit aller ethnischen Gruppen und die Freizügigkeit sowie den Schutz des Kulturgutes sicherzustellen (Entschließung 1375 (2004) und Empfehlung 1660 (2004)).

Die **Dringlichkeitsdebatte über Armenien** fand vor dem Hintergrund der seit Ende März 2004 von den Oppositionskräften in Armenien abgehaltenen und zum Teil gewaltsam beendeten Proteste statt, in denen sie ein Vertrauensreferendum und den Rücktritt von Präsident Kotscharjan forderten. In der Januarsitzung der Versammlung war bereits der regulär vom Monitoringausschuss vorgelegte Bericht zur Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Armenien diskutiert worden mit dem Ergebnis, dass die besondere Überwachung fortgesetzt wurde. Armenien sollte nach dem Willen der Versammlung insbesondere beweisen, dass das Land die nächsten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen unter Einhaltung der internationalen demokratischen Standards organisieren kann. Die jetzigen Vorkommnisse stehen nach Aussage der Versammlung im Widerspruch zu den Empfehlungen, die in der im Januar verabschiedeten Entschließung gegeben wurden. Die Versammlung fordert daher die armenischen Behörden auf, friedliche Demonstrationen zuzulassen, unverzüglich die Vorfälle und Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, die während der jüngsten Ereignisse berichtet wurden und die Personen freizulassen, die wegen ihrer Beteiligung an Demonstrationen festgenommen wurden (Entschließung 1374 (2004)).

In einer weiteren **Dringlichkeitsdebatte zu Zypern** erörterten die Abgeordneten, wie die Versammlung auf die fehlgeschlagenen Bemühungen der Staatengemeinschaft, die Teilung von Zypern zu beenden und den beiden

zypriotischen Gemeinschaften gemeinsam die Möglichkeit zu geben, der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beizutreten, reagieren sollte. Die Versammlung hält es für unfair, dass der türkisch-zypriotischen Gemeinschaft, trotz eines klaren Votums für ein vereintes und europäisches Zypern, weiterhin eine Beteiligung an der europäischen politischen Debatte vorenthalten wird. Sie beschloss daher, die gewählten Vertreter der türkisch-zypriotischen Gemeinschaft enger in die Arbeit der Versammlung und deren Ausschüsse einzubeziehen (Entschließung 1376 (2004)).

Äußerst kontrovers verliefen die Diskussionen über den Bericht des Schweizer Abgeordneten Dick Marty zur **Sterbehilfe**. 1999 hatte die Parlamentarische Versammlung eine Empfehlung ausgesprochen, in der aktive Sterbehilfe vollständig abgelehnt wird. Nachdem inzwischen die Niederlande und Belgien ihre Gesetze geändert haben und aktive Sterbehilfe unter bestimmten Umständen nicht länger strafrechtlich verfolgen, beschloss der federführende Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie das Thema erneut zur Debatte zu stellen. Viele der Delegierten, die sich zu Wort meldeten, lehnten den Berichtsentwurf als zu weit gehend ab. Der deutsche Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD) begrüßte zwar, dass der Berichterstatter eine breite europäische Diskussion zu dem Thema fordert, lehnte aber eine Legalisierung der Sterbehilfe unter Verweis auf die nicht hinnehmbare Praxis in den Niederlanden und der Schweiz ab. Auch der deutsche Abg. **Helmut Rauber** (CDU/CSU) lehnte im Namen seiner Fraktion die aktive Sterbehilfe als gezielte Tötung und als ethisch nicht vertretbar ab. Er forderte, sich mehr Gedanken zu machen, wie Patienten geholfen werden könnte, die unter unerträglichen Schmerzen leiden und wie ein menschenwürdiges Sterben gewährt werden könne. Wie bereits im Vorfeld der Debatte vereinbart, wurde der Bericht ohne eine Abstimmung an den federführenden Ausschuss zur erneuten Bearbeitung zurück überwiesen.

Im Rahmen der verbundenen Debatte über die **Verfolgung der Presse in der Republik Belarus** und die **verschwundenen Personen in Belarus** erhielt jeweils ein Mitglied der Regierungsfraktion des Nationalrates von Belarus und der außerparlamentarischen Opposition des Landes Rederecht. Der Sondergaststatus von Belarus bei der Parlamentarischen Versammlung ist seit dem 13. Januar 1997 suspendiert. Das Präsidium der Versammlung lehnte im Januar 2004 den Antrag auf eine erneute Erteilung des Sondergaststatus für das belarussische Parlament ab. In ihren Entschlüssen sprach sich die Parlamentarische Versammlung – neben der Kritik an der Verfolgung der Presse und den mangelnden Bemühungen der Aufklärung der Fälle von Verschwundenen – dafür aus, die Aussetzung des besonderen Gästestatus erst dann wieder zu prüfen, wenn wesentliche Fortschritte im Hinblick auf die Forderungen der Versammlung gemacht wurden (Entschlüssen 1371, 1372 (2004) und Empfehlungen 1657, 1658 (2004)).

Der deutsche Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU) stellte klar, dass nicht die Versammlung die Brücken zu Belarus

abgebrochen habe, sondern dass das Regime in Belarus selber die Aufkündigung der Kontakte zu verantworten habe. Die Versammlung werde jedoch bemüht sein, mit allen vorhandenen Möglichkeiten die oppositionellen und demokratischen Kräfte in Weißrussland zu unterstützen.

Die Parlamentarische Versammlung gab ihre Stellungnahme zum **Protokollentwurf Nr. 14 (2004) der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** über die Reform des Kontrollsystems der Konvention ab. Der Protokollentwurf sieht eine Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vor, da die Zahl der neu eingereichten Beschwerden derzeit jährlich um ca. 10 Prozent zunimmt. Bezweckt ist eine Verfahrensvereinfachung und die Entlastung der Kammern des EGMR, um den Spielraum des Gerichtshofs in Bewältigung seiner Arbeitsbelastung zu erhöhen. Als problematisch wurde von der Versammlung die Einführung eines neuen Zulässigkeitskriteriums gesehen, welches das individuelle Beschwerderecht vor dem Gerichtshof gefährden könnte.

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU) begrüßte in seiner Funktion als Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte die Arbeit des Berichterstatters seines Ausschusses und sprach seine Hoffnung für eine schnelle Annahme des Zusatzprotokolls aus, um eine Entlastung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu erreichen.

Die Parlamentarische Versammlung gab ebenfalls ihre Stellungnahme zum **Antrag des Fürstentums Monaco auf Mitgliedschaft im Europarat** ab. Das Fürstentum Monaco beantragte die Mitgliedschaft im Europarat am 15. Oktober 1998, woraufhin zwei hoch angesehene Juristen die Übereinstimmung der Rechtsordnung in Monaco mit den grundlegenden Prinzipien des Europarates überprüften. Nachdem in den letzten Jahren diverse Verfassungs- und Gesetzesänderungen von Monaco als Reaktion auf die Empfehlungen der Juristen durchgeführt wurden, empfahl die Versammlung nun dem Ministerkomitee, Monaco einzuladen, Mitglied des Europarates zu werden. Voraussetzung sei, dass Monaco und Frankreich in ihren laufenden Beratungen zu einer Überarbeitung der Konvention von 1930 finden würden und die Möglichkeit für eine Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in naher Zukunft eröffnet sei. Nach den derzeitigen Bestimmungen dürfen nämlich monegasische Staatsbürger noch nicht auf höhere Stellen in der monegasischen Regierung und im Staatsdienst ernannt werden; dies ist französischen Staatsangehörigen vorbehalten. Der als Gastredner auftretende Präsident des Nationalrates von Monaco, **Stéphane Valéri**, sprach seine Hoffnung aus, dass Monaco bald als 46. Mitgliedstaat des Europarates willkommen geheißen wird und versprach, die noch offenen Fragen so schnell wie möglich im Sinne der Versammlung zu lösen.

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU) sprach sich in der Debatte zur **Situation in europäischen Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten** dafür aus, eine „Europäische Gefängnischarta“ mit Mindeststandards und

deren Durchsetzung zu erarbeiten. Als Gastredner plädierte der Abgeordnete des Europäischen Parlaments, **Maurizio Turco**, Berichterstatter für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, für eine enge Kooperation des Europäischen Parlaments mit dem Europarat. Hinsichtlich der Er-

arbeitung einer Charta hielt er allerdings den Europarat für kompetenter. Die Versammlung verabschiedete eine entsprechende Empfehlung an das Ministerkomitee, eine europäische Gefängnischarta in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union auszuarbeiten (Empfehlung 1656 (2004)).

Rudolf Bindig, MdB
Leiter der Delegation

Eduard Lintner, MdB
Stellvertretender Leiter der Delegation

IV. Anlagen**1. Entschlieungen und Empfehlungen**

Nummer	Beschreibung	Seite
Entschlieung 1370 (2004)	Die angefochtenen Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation von Serbien und Montenegro	6
Entschlieung 1371 (2004)	Verschwundene Personen in Belarus	6
Entschlieung 1372 (2004)	Die strafrechtliche Verfolgung der Presse in der Republik Belarus	8
Entschlieung 1373 (2004)	Die Strkung der Vereinten Nationen	11
Entschlieung 1374 (2004)	Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Armenien	13
Entschlieung 1375 (2004)	Die Lage im Kosovo	15
Entschlieung 1376 (2004)	Zypern	17
Entschlieung 1377 (2004)	Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Albanien	17
Empfehlung 1655 (2004)	Eine europische Beobachtungsstelle fur Migration	20
Empfehlung 1656 (2004)	Die Situation in europischen Gefangnissen und Untersuchungs- haftanstalten	21
Empfehlung 1657 (2004)	Verschwundene Personen in Belarus	22
Empfehlung 1658 (2004)	Die strafrechtliche Verfolgung der Presse in der Republik Belarus	23
Empfehlung 1659 (2004)	Die Strkung der Vereinten Nationen	23
Empfehlung 1660 (2004)	Die Lage im Kosovo	24
Empfehlung 1661 (2004)	Die Zukunft der sozialen Sicherheit in Europa	24

Entschließung 1370 (2004)*

Die angefochtenen Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation von Serbien und Montenegro

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates nimmt Bezug auf Artikel 8.2. a ihrer Geschäftsordnung, der eine Anfechtung der Beglaubigungsschreiben einer nationalen Delegation aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung der Grundprinzipien des Europarates, erwähnt in Artikel 3 und in der Präambel des Statuts des Europarates, zulässt.**
2. Die Versammlung stimmt der Erklärung ihres Präsidenten in Bezug auf die jüngsten Wahlen in Serbien zu und ist der Auffassung, dass Herr Slobodan Milosevic, Herr Vojislav Seselj und Herr Nebojsa Pavkovic, die alle insgesamt schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechtes vor dem Internationalen Kriegsgericht für das ehemalige Jugoslawien angeklagt sind, trotzdem jedoch noch Spitzenkandidaten ihrer jeweiligen politischen Parteien sind, die politische und moralische Verantwortung für die entsetzlichen interethnischen Kriege im ehemaligen Jugoslawien tragen. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass diese politischen Parteien sich nicht von den schrecklichen Kriegsverbrechen, die während der interethnischen Kriege begangen wurden, distanziert haben.
3. Unter Bezugnahme auf ihre Entschließung 1344 (2003) über die von extremistischen Parteien und Bewegungen in Europa ausgehende Gefahr für die Demokratie hält die Versammlung es für notwendig, die Möglichkeit zu haben, sich mit extremistischen Parteien und einzelnen Mitgliedern dieser Parteien zu befassen, wenn sie von nationalen Delegationen in der Versammlung als Mitglieder ernannt werden.

* Debatte der Versammlung am 27. April 2004 (11. Sitzung) (Siehe Dok. 10155, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Jakč). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. April 2004 (11. Sitzung).

** Artikel 3 der Satzung des Europarates lautet wie folgt:

„Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Es verpflichtet sich, bei der Erfüllung der in Kapitel I bestimmten Aufgaben aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten.“ Die Präambel bezieht sich auf Grundprinzipien in den folgenden Absätzen: „In der Überzeugung, dass die Festigung des Friedens auf den Grundlagen der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit für den Erhalt der menschlichen Gesellschaft und der Zivilisation von lebenswichtigem Interesse ist; in unerschütterlicher Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker sind und der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Herrschaft des Rechtes zugrunde liegen, auf denen jede wahre Demokratie beruht; in der Überzeugung, dass zum Schutze und zur fortschreitenden Verwirklichung dieses Ideals und zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts zwischen den europäischen Ländern, die von demselben Geist beseelt sind, eine engere Verbindung hergestellt werden muss.“

4. Die Versammlung nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass es Artikel 8 und 9 in ihrem derzeitigen Wortlaut nicht ermöglichen, die Beglaubigungsschreiben einzelner Mitglieder einer nationalen Delegation aus wesentlichen Gründen anzufechten, z. B. wegen einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Prinzipien des Europarates durch eines oder mehrere Mitglieder einer Delegation.
5. Die Versammlung beschließt, ihre Geschäftsordnung schnellstmöglich in einer Art und Weise anzugleichen, die es ermöglicht, die Beglaubigungsschreiben einzelner Mitglieder aus wesentlichen Gründen anzufechten, damit die demokratischen Kräfte in einer bestimmten Delegation nicht unter Einschränkungen von Beglaubigungsschreiben leiden.
6. Die Versammlung hält es für unangebracht, die Beglaubigungsschreiben der gesamten Delegation von Serbien und Montenegro aufgrund einzelner Mitglieder dieser Delegation nicht zu ratifizieren. Ein derartiger Beschluss würde die demokratischen Kräfte in Serbien und Montenegro, die in ihrer nationalen Delegation vertreten sind, bestrafen und in die Hände jener Politiker spielen, die nicht die grundlegenden Prinzipien des Europarates respektieren.
7. Daher bleibt der Versammlung nicht anderes übrig, als die Beglaubigungsschreiben der Parlamentarischen Delegation von Serbien und Montenegro zu bestätigen.

Entschließung 1371 (2004)***

Verschwundene Personen in Belarus

1. Die Parlamentarische Versammlung ist seit mehr als zwei Jahren besorgt über das Verschwinden von Juri Sacharenko, dem früheren Innenminister (verschwunden am 7. Mai 1999), Wiktor Gontschar, dem ehemaligen stellvertretenden Parlamentspräsidenten von Belarus (verschwunden am 16. September 1999), Anatoly Krasowski, Geschäftsmann (verschwunden zusammen mit Herrn Gontschar), und Dimitri Sawadski, Kameramann des russischen Fernsehkanals ORT (verschwunden am 7. Juli 2000).
2. Mit den in der Öffentlichkeit erhobenen Anschuldigungen, dass das Verschwinden dieser Personen einen politischen Hintergrund habe, befassten sich ein im September 2002 eingesetzter Ad-hoc-Unterausschuss des Ausschusses für Recht und Menschenrechte sowie ein Entschließungsantrag im April 2003. Die Versammlung spricht dem Ad-hoc-Unterausschuss und dem Berichterstatter ihre Anerkennung aus für eine sorgfältige unter schwierigen Umständen geleistete Arbeit.

*** Debatte der Versammlung am 28. April 2004 (12. Sitzung). (Siehe Dok. 10062, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pourgourides). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. April 2004 (12. Sitzung).

3. Die belarussischen Behörden lehnten es ab, dem Ad-hoc-Unterausschuss einen Besuch in Minsk zu gestatten zur Zusammenkunft mit Personen, die nicht nach Straßburg kommen konnten oder wollten und sagten eine zweite vom Berichterstatter erbetene Veranstaltungsrunde ab, nachdem sie von seinen vorläufigen Schlussfolgerungen dadurch Kenntnis erlangt hatten, dass sie die vertraulichen Mitteilungen zwischen dem Sekretariat und seinen Kontakten in Minsk abgefangen hatten. Die Versammlung protestiert entschieden, insbesondere gegen die Weigerung der belarussischen Behörden, Herrn S. Kowalev und den Ad-hoc-Unterausschuss unter seinem Vorsitz einzuladen.
4. Die Versammlung äußert Respekt vor jenen offiziellen Vertretern und Menschenrechtsaktivisten in Belarus, die ihre Karriere opferten und Gefahren in Kauf nahmen und dabei sogar ihre persönliche Sicherheit aufs Spiel setzten, um die Wahrheit herauszufinden.
5. Sie dankt jenen Ländern, die mehreren dieser offiziellen Vertreter Schutz und Asyl gewährten, insbesondere der Russischen Föderation, den Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland und Norwegen, und ergreift die Gelegenheit, um auf die Bedeutung des Bestehens konkreter Möglichkeiten des politischen Asyls hinzuweisen als letzter Möglichkeit zum Schutze derjenigen, die die Menschenrechte und die Demokratie verteidigen.
6. Die Versammlung verweist auf Artikel 1 der Erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1992 über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, der Folgendes besagt: „Jedes Verschwindenlassen ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Es wird verurteilt als Verneinung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen und als schwere und offenkundige Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in den internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden“ und auf Artikel 13 der Erklärung, in der gefordert wird, die Untersuchung solange durchzuführen, „wie das Schicksal des Opfers des Verschwindenlassens nicht geklärt ist“.
7. Sie stellt fest, dass die VN-Menschenrechtskommission in ihrer am 17. April 2003 verabschiedeten Resolution 2003/14 die Regierung von Belarus nachdrücklich aufgefordert hat,
 - a) Strafvollzugsbeamte, die verwickelt sind in Fälle von Verschwindenlassen oder außergerichtlicher Hinrichtungen, zu entlassen oder bis zu einer unparteiischen, glaubwürdigen und umfassenden Untersuchung dieser Fälle vom Dienst zu suspendieren;
 - b) sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden und alle Fälle von Verschwindenlassen, außergerichtlicher Hinrichtung und Folter Gegenstand einer umfassenden und unparteiischen Untersuchung sind und dass die Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gebracht werden und, falls sie für schuldig befunden werden, eine Strafe erhalten, die im Einklang mit den internationalen Pflichten von Belarus im Bereich der Menschenrechte steht.
8. Die Versammlung hält es für einen unzulässigen Interessenkonflikt, wenn eine Person, die der Urheber-schaft schwerwiegender Verbrechen beschuldigt wurde, anschließend in ihrer Funktion als Generalstaatsanwalt mit der offiziellen Untersuchung eben dieser Verbrechen beauftragt wird. Unter diesen Umständen verurteilt die Versammlung diese Ernennung auf das Schärfste.
9. Auf der Grundlage solider Ergebnisse der Arbeit des Berichterstatters, bei denen es galt, normale Gerüchte von durch Beweisen untermauerten oder durch begründete Schlussfolgerungen belegten Fakten zu trennen, kommt die Versammlung zu dem Schluss, dass die zuständigen belarussischen Behörden keine sachgemäße Untersuchung des Verschwindenlassens durchgeführt haben. Im Gegenteil, die vom Berichterstatter zusammengetragenen Erkenntnisse legen den Schluss nahe, dass auf allerhöchster staatlicher Ebene Maßnahmen ergriffen wurden, um die wirklichen Hintergründe dieses Verschwindenlassens zu verschleiern und lassen vermuten, dass höchste Staatsvertreter persönlich in dieses Verschwindenlassen involviert sind.
10. Die Versammlung fordert daher die belarussischen Regierungsstellen auf,
 - i. nach der Entlassung des derzeitigen Generalstaatsanwaltes, Herrn Sheyman, der beschuldigt wurde, in seinen vorherigen Funktionen Drahtzieher dieser Fälle von Verschwindenlassen gewesen zu sein, die zuständigen staatlichen Behörden anzuweisen, eine wirklich unabhängige Untersuchung über die zuvor erwähnten Fälle von Verschwindenlassen einzuleiten und die Familien der vermissten Personen umfassend über den Fortschritt und die Ergebnisse dieser Untersuchung zu informieren. Der Europarat ist bereit, jede nur mögliche Unterstützung bei einer solchen Untersuchung anzubieten;
 - ii. eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten mit dem Ziel der Untersuchung und ggf. Bestrafung:
 - a) der mutmaßlichen Beteiligung des derzeitigen Generalstaatsanwaltes, Herrn Scheyman, des derzeitigen Sportministers (früheren Innenministers), Herrn Siwakow, und eines hochrangigen Offiziers der Sonderstreitkräfte, Herrn Pavlitschenko, an diesen Fällen von Verschwindenlassen und
 - b) des möglichen Straftatbestandes der Behinderung der Gerichtstätigkeit, begangen durch bestimmte andere hochrangige Funktionäre, die an den bislang durchgeführten Untersuchungen beteiligt waren und welche

die in ihrem Besitz befindlichen Beweise gefälscht, unterschlagen oder vernichtet haben, um die wahren Urheber jener Verbrechen zu schützen.

11. Die Versammlung fordert das belarussische Parlament ferner auf,
 - i. einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der mit den notwendigen Ressourcen für eine Untersuchung ausgestattet wird;
 - ii. die erforderlichen Maßnahmen gegenüber der Exekutive zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 10 geforderten Maßnahmen umgesetzt werden, einschließlich der Forderung nach Entlassung bestimmter hochrangiger offizieller Vertreter, die beschuldigt werden, an diesem Verschwindenlassen beteiligt zu sein, um eine wirklich unabhängige Untersuchung zu ermöglichen.
12. Solange keine wesentlichen Fortschritte in Bezug auf die Forderungen der Versammlung in den Absätzen 10 und 11 gemacht werden, hält die Versammlung es für unzumutbar, die Aussetzung des besonderen Gaststatus für das belarussische Parlament, wie vom Präsidium am 13. Januar 1997 beschlossen, erneut zu prüfen. Solange keine wirklichen Fortschritte in Bezug auf Absatz 11 oben erfolgen, hält die Versammlung die Präsenz – selbst eine informelle Präsenz – belarussischer Parlamentarier während ihrer Tagungen für unzumutbar.

Entschließung 1372 (2004)*

Die strafrechtliche Verfolgung der Presse in der Republik Belarus

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates verweist darauf, dass eine Mitgliedschaft im Europarat voraussetzt, dass sich ein Staat verpflichtet, nach verstärkter europäischer Einheit auf der Grundlage der gemeinsamen Werte zu streben, die von der Familie der demokratischen Staaten in Europa geteilt werden und in der Europäischen Menschenrechtskonvention und den anderen Übereinkommen und Empfehlungen des Europarates verankert sind. Die Behörden eines jeden Beitrittskandidaten müssen daher ihre Bereitschaft und Fähigkeit zeigen, diese Werte und Normen zu befolgen. Eines der grundlegenden demokratischen von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte ist das Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit.
2. Die Versammlung begrüßt den vom belarussischen Parlament geäußerten Wunsch, den Sondergaststatus bei der Parlamentarischen Versammlung wieder aufzunehmen sowie den Wunsch, dem Europarat beizutreten. Die Versammlung muss jedoch zu ihrem Bedauern feststellen, dass weder das Parlament noch die übrigen staatlichen Behörden von Belarus seit der Aufsetzung des Sondergaststatus des Parlaments von Belarus im Januar 1997 wegen der Auflösung des Parlaments durch ein Referendum von Präsident Lukaschenko und die anschließende nicht demokratische Bildung eines neuen Parlaments Fortschritte in Richtung auf eine demokratische Entwicklung erzielt haben. Das Präsidium der Versammlung lehnte daher im Januar 2004 den Antrag auf eine erneute Erteilung des Sondergaststatus für das belarussische Parlament ab.
3. Die Versammlung erinnert daran, dass freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit eine der wesentlichen Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft und eine der grundlegenden Voraussetzungen für ihren Fortschritt und die Entwicklung eines jeden Menschen sind, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte durchgängig in seinen Urteilen festgestellt hat. Wo den Menschen Informationen aufgrund staatlicher Zensur vorenthalten werden und wo Staatspropaganda herrscht, kann wahre Demokratie niemals bestehen.
4. Die Versammlung ist immer noch entsetzt über die Tatsache, dass das Verschwinden des Journalisten Dmitri Zawadski vor mehr als drei Jahren und seine mutmaßliche außergerichtliche Exekution nicht ordnungsgemäß und wirklich untersucht wurden. Die Verurteilung von vier Männern wegen der Entführung von Herrn Zawadski kann aus verschiedenen Gründen nicht als wirkliche Untersuchung bezeichnet werden. Es sei nur auf einige wenige hingewiesen: Erstens wurde die Leiche von Herrn Zawadski nie aufgefunden, und es wurde nicht festgestellt, dass er ermordet wurde. Zweitens ist der Generalstaatsanwalt der Republik Belarus mit allen strafrechtlichen Untersuchungen beauftragt. Der gegenwärtige Inhaber des Amtes des Generalstaatsanwalts ist Viktor Sheyman, der von vielen Menschen in Belarus als Drahtzieher dieser Entführung und anderer Fälle von Verschwindenlassen bezeichnet wird.
5. Die Versammlung beklagt die systematische Belästigung und Einschüchterung von Journalisten, Redakteuren und Medien, die dem Präsidenten der Republik oder der Regierung von Belarus kritisch gegenüberstehen, durch Staatsbeamte, vor allem durch das Bildungsministerium. Rechtliche Grundlage für derartiges Handeln ist sehr häufig die vom Informationsministerium geforderte staatliche Lizenz für die Printmedien. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention erlaubt eine solche Lizenzierung von Printmedien nicht.
6. Darüber hinaus lässt der Staat eine Situation zu, in der das Funktionieren der Medien der willkürlichen

* Debatte der Versammlung am 28. April 2004 (12. Sitzung). (Siehe Dok. 10107, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Pourgourides, und Dok. 10165, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatterin: Frau Mutonen). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. April 2004 (12. Sitzung).

Entscheidung kommunaler Verwaltungen, Verlags-häusern und Medienvertriebe ausgeliefert ist. Unabhängige Medien müssen unter diskriminierenden wirtschaftlichen Bedingungen arbeiten.

7. Die Versammlung verurteilt es als völlig inakzeptabel, dass in einem demokratischen Staat Journalisten wegen Kritik am Präsidenten und an Staatsvertretern mit Inhaftierung und sogar Zwangsarbeit zu rechnen haben, was derzeit nach den Bestimmungen von Artikel 367, 368 und 369 des Strafgesetzbuches möglich ist.
8. Die Versammlung ist zutiefst besorgt über das Ausmaß der staatlichen Kontrolle über die elektronischen Medien, insbesondere das öffentliche Fernsehen und die Rundfunkanstalt von Belarus, deren Arbeit einem Präsidialerlass unterliegt, jedoch auch über die staatliche Kontrolle der privaten Aktiengesellschaften, bei denen der Staat generell über die Anteilsmehrheit verfügt. Besorgniserregend ist auch die Tatsache, dass Druckereien und Printmedienvertriebe weitgehend staatlich kontrolliert werden. In einer echten Demokratie dürfen staatliche Medien nicht als Sprachrohr des Präsidenten und der Exekutive fungieren, sondern sollten vielmehr der breiten Öffentlichkeit unparteiische Dienste leisten, indem sie Nachrichten und Kommentare auf offene, objektive und wahrheitsgemäße Art und Weise verbreiten.
9. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die derzeitige kontrollierte Medienlandschaft keine Informationsfreiheit durch die Medien ermöglicht, was für die Vorbereitung und Durchführung demokratischer Parlamentswahlen im Herbst 2004 erforderlich ist. Alle politischen Kandidaten, politischen Parteien und politischen Organisationen der Zivilgesellschaft müssen gleichen Zugang zu den Medien ohne eine restriktive Kontrolle durch den Staat haben. Andernfalls werden die Wähler in Belarus nicht in der Lage sein, die notwendigen Informationen zu erhalten, um sich eine eigene Meinung über die Lage in ihrem Land bilden zu können.
10. Die Versammlung bedauert daher, dass die seit langem angekündigte und erwartete Reform des Gesetzes über die Presse und sonstige Massenmedien sowie anderer einschlägiger Gesetze nicht rechtzeitig vor den anstehenden Parlamentswahlen vom Präsidenten der Republik, den zuständigen Ministern und dem Parlament abgeschlossen wurde und dass die belarussischen Behörden nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, den Gesetzesentwurf dem Europarat zur Prüfung zuzuleiten. Die Versammlung beschließt, die Lage in der Republik Belarus in Bezug auf die Medien weiterhin zu überwachen, bis das neue Gesetz über die Presse und andere Massenmedien verabschiedet worden ist.
11. Die Versammlung stellt mit Bedauern fest, dass das Parlament von Belarus sich geweigert hat, mit der OSZE bei der Veranstaltung eines Seminars über die Medien in Belarus am 27. Februar 2004 zusammen-

zuarbeiten. Die Versammlung bedauert ferner, dass der stellvertretende Vorsitzende des Abgeordnetenhauses, Herr Vladimir Konoplew, sich geweigert hat, vom 22. bis 24. Januar 2004 eine gemeinsame Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und des Europäischen Parlaments zu empfangen, was es den Mitgliedern des Parlaments von Belarus ermöglicht hätte, einen Dialog mit europäischen Abgeordneten über Themen wie Medienfreiheit zu führen.

12. Die Versammlung ruft alle Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates auf, den gegenwärtigen Stand der Dinge in Belarus nicht länger zu tolerieren. Grundrechte und -freiheiten werden in Belarus systematisch verletzt mit dem ausschließlichen Ziel, ein nicht demokratisches Regime an der Macht zu halten. Das Regime von Präsident Lukaschenko gründet seine Existenz auf Repression, Einschüchterung und Angst. Die Repressions- und Einschüchterungsmaßnahmen sind nicht nur gegen die Medien, sondern auch gegen alle anderen demokratischen Institutionen, Menschenrechtsaktivisten und die breite Bevölkerung gerichtet. Belarus ist im Jahr 2004 weiterhin ein Polizeistaat mit Verhältnissen, die denen des Landes während der Sowjetära ähneln. Es ist unerlässlich, alles nur Mögliche zu unternehmen, damit die Demokratie in Belarus Fuß fasst. Millionen Weißrussen wurden im Zweiten Weltkrieg im Kampf gegen die Truppen Hitlers getötet. Die Freiheit hat in ihrem Land jedoch noch nicht Einzug gehalten. Alle Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates haben die Pflicht sicherzustellen, dass die letzte Diktatur in Europa – die in Belarus – ein Ende findet.
13. Die Versammlung fordert den Generalsekretär des Europarates auf,
 - i. bei allen Überlegungen das Volk von Belarus nie aus dem Blick zu verlieren und im verstärkten Maße gezielte Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Belarus zu erwägen;
 - ii. in Zusammenarbeit mit dem Ministerkomitee ausreichende Ressourcen für Projekte zur Stärkung von Demokratie und Medienfreiheit in Belarus zur Vorbereitung der Parlamentswahlen im Herbst 2004 und mit dem generellen Ziel zur Verfügung zu stellen, das Verständnis für demokratische Normen im Medienbereich weiter auszubauen und den Widerstand der Öffentlichkeit gegen jede Form von Unterdrückung der freien Meinungsäußerung zu verstärken.
14. Die Versammlung ruft den Präsidenten der Republik Belarus, die Regierung von Belarus und die Nationalversammlung von Belarus auf,
 - i. eine wirklich unabhängige Untersuchung über das Verschwinden und die mutmaßliche außergerichtliche Exekution des Journalisten Dimitri Zawadski vor mehr als drei Jahren einzuleiten

- und die endgültigen Ergebnisse dieser Untersuchung zu veröffentlichen. Voraussetzung für eine solche Untersuchung ist die Amtsenthebung von Viktor Sheyman;
- ii. in Erwägung zu ziehen, die Strafgesetze und Artikel 5 des Gesetzes über die Presse und sonstige Massenmedien zu überarbeiten, um eine politische Kritik des Präsidenten der Republik und der Mitglieder der Nationalversammlung möglich zu machen; Ehre und Würde des Präsidenten der Republik und der Leiter staatlicher Organe dürfen nicht bedingungslos geschützt werden;
 - iii. Artikel 19 des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Presse und sonstige Massenmedien gebührend Rechnung zu tragen; die Gerichte von Belarus sollten daher keine unverhältnismäßigen strafrechtlichen Sanktionen gegen Medien und Journalisten wegen Kritik am Präsidenten der Republik verhängen;
 - iv. Artikel 9 des Gesetzes über die Presse und sonstige Massenmedien zu überarbeiten und die vorgesehene Lizenz für Printmedien abzuschaffen, da sie gegen das Recht auf Pressefreiheit verstößt, wie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert;
 - v. administrative Sanktionen gegenüber den Medien und mündliche Verwarnungen durch das Informationsministerium abzuschaffen, da sie gegen das Grundprinzip der Gewaltenteilung von Exekutive und Judikative verstoßen und im Widerspruch zu Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Das Gesetz über die Presse und andere Massenmedien sollte entsprechend geändert werden;
 - vi. Gesetze einzubringen, die Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung von Belarus uneingeschränkt umsetzen und jedes staatliche Monopol bei den Massenmedien verbieten; dieses Ziel sollte durch eine verringerte Konzentration staatlicher Kapitalbeteiligungen an Aktiengesellschaften, Druckereien und Printmedienvetrieben und dadurch erreicht werden, dass die staatliche Rundfunkanstalt zu einer öffentlichen Dienstleistungs-Rundfunkanstalt wird, die unabhängig ist von einer unmittelbaren Kontrolle durch den Präsidenten der Republik oder andere staatliche Organe im Sinne der Empfehlung 1641 (2004) betr. den öffentlichen Rundfunk;
 - vii. sicherzustellen, dass Druckereien und Printmedienvetriebe keinerlei Diskriminierung gegenüber privaten Medien, die unabhängig von staatlicher Unterstützung sind, noch gegenüber ausländischer Presse betreiben;
 - viii. zu gewährleisten, dass die zentrale Wahlkommission und die staatliche Rundfunkanstalt vor den Wahlen in Belarus für freien, gleichen und fairen Zugang zu Sendezeiten für politische Parteien und unabhängige Kandidaten sorgen; den Behörden kann als Leitlinie die Empfehlung Nr. R (99)15 des Ministerkomitees betr. Maßnahmen für die Berichterstattung durch die Medien bei Wahlkampagnen dienen; dies ist insbesondere zur Vorbereitung der anstehenden Parlamentswahlen im Herbst 2004 wichtig;
 - ix. alle Präsidialerlasse zu überprüfen, die das Recht, Informationen über den Staat zu erhalten und zu verbreiten, nach Artikel 34 der Verfassung von Belarus unverhältnismäßig einschränken;
 - x. sicherzustellen, dass die Nationalversammlung ihre Rolle als Gesetzgeber ausüben und Gesetze und Gesetzesänderungen auf dem Gebiet der Medien einbringen kann; diesbezüglich sollte sich die Nationalversammlung bemühen, in die Verfassung von Belarus eine analoge Bestimmung zu Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Presse und sonstige Massenmedien in Bezug auf die Medienfreiheit und die Unzulässigkeit der Zensur einzuführen;
 - xi. Abstand zu nehmen von einer Beschränkung des Rechtes auf Versammlungsfreiheit von Journalisten und Redakteuren, das durch Artikel 22 des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskommission garantiert wird; die staatlichen Behörden von Belarus dürfen die Arbeit der belarussischen Journalistenvereinigung nicht durch Einschüchterung und Belästigung ihrer Mitarbeiter und Mitglieder behindern.
15. Die Versammlung ruft das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission auf, die systematische Verletzung der in Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 11 (Versammlungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 11 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 12 (Versammlungsfreiheit) der Grundrechtecharta der Europäischen Union garantierten Grundfreiheiten durch die Behörden von Belarus nicht länger zu tolerieren und im Rahmen ihrer Beziehungen zu Belarus angemessene Maßnahmen zu ergreifen.
16. Die Versammlung ruft die Parlamentarische Versammlung der OSZE, den Amtierenden Vorsitzenden der OSZE und den OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien auf, die systematische Verletzung der in Artikel 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 19 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 22 (Versammlungsfreiheit) des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte

garantierten Grundfreiheiten durch die Behörden von Belarus angesichts der Verpflichtungen von Belarus im Rahmen der Schlussakte von Helsinki sowie Absatz 22 der OSZE-Gipfelerklärung von Istanbul nicht länger zu tolerieren und geeignete Maßnahmen gegenüber Belarus zu ergreifen.

17. Die Versammlung ruft die Vereinten Nationen und insbesondere die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen auf, die systematische Verletzung von Artikel 19 und 22 des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte durch die belarussischen Behörden in keinem Fall zu tolerieren und geeignete Maßnahmen gegenüber Belarus zu ergreifen.

Entschließung 1373 (2004)*

Die Stärkung der Vereinten Nationen

1. Es gehört zu den seit langer Zeit bestehenden Traditionen der Parlamentarischen Versammlung, sich kontinuierlich für die Unterstützung der Vereinten Nationen einzusetzen. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1351 (2003) über die Rolle der Vereinten Nationen im Irak, in der sie einseitige Maßnahmen als eine grundsätzliche Verletzung der Prinzipien der gemeinsamen Sicherheit und der Charta der Vereinten Nationen bezeichnet. Ebenso wird in ihren früheren Empfehlungen in Bezug auf die Vereinten Nationen (die Reform der Vereinten Nationen 1367 (1998), die Beziehungen zu den Vereinten Nationen 1411 (1999) und die Vereinten Nationen an der Schwelle zu einem neuen Jahrhundert 1476 (2000) eine verstärkte Rolle dieser Organisation gefordert.
2. Die Versammlung wird weiterhin der Stärkung der Vereinten Nationen, der Weltorganisation, zu der sich ihre Mitglieder voll und ganz zugehörig fühlen, ihre volle Unterstützung geben. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeit, sich neuen Herausforderungen zu stellen, beibehalten, gleichzeitig jedoch den Zielen und den in der Charta verankerten Prinzipien treu bleiben müssen.
3. Die Versammlung begrüßt die vorausschauende Haltung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, und seine Bereitschaft, seine Organisation kritisch zu überprüfen in dem Bestreben, sie besser an die Erfordernisse der heutigen Welt anzupassen. Sie unterstützt voll und ganz die Arbeit der vom Generalsekretär im November 2003 eingerichteten hochrangigen Arbeitsgruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel.

* Debatte der Versammlung am 28. April 2004 (12. Sitzung). (Siehe Dok. 10120, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Frau de Zulueta). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. April 2004 (12. Sitzung).

4. Das Jahr 2003 war ein schwieriges Jahr für die Vereinten Nationen und für diejenigen, die an gemeinsame Antworten auf weltweite Herausforderungen glauben. Das Vertrauen in das multilaterale System wurde durch den Krieg im Irak, die Besetzung eines souveränen Staates, ohne vorherige Genehmigung durch den Sicherheitsrat untergraben. Dennoch sind die anhaltende Gewalt im Irak und die Schwierigkeiten, denen sich die Besatzungstruppen unter der Führung der USA bei der geplanten Übertragung der Souveränität auf die Iraker gegenübersehen, Ausgangspunkt für zahlreiche Forderungen nach einer zentralen Rolle der Vereinten Nationen in dieser entscheidenden Phase.
5. Die Versammlung tritt ein für Multilateralismus und eine gemeinsame Antwort auf globale Bedrohungen. Mehr denn je ist sie davon überzeugt, dass ein auf der Grundlage der Vereinten Nationen und ihrer Charta geschaffenes multilaterales System der einzige Weg ist, um den komplexen Herausforderungen der heutigen Zeit zu begegnen, ganz gleich, ob es sich um „weiche“ oder „harte“ oder alte oder neue Bedrohungen handelt;
6. In Bezug auf die institutionelle Reform stimmt die Versammlung der Notwendigkeit einer Reform des Sicherheitsrates zu, fordert jedoch einen umfassenderen Ansatz, um den anderen Hauptabteilungen und Organen der Organisation im Sinne der Charta einen gebührenden Platz einzuräumen.
7. Zur Stärkung seiner Legitimitierung muss der Sicherheitsrat repräsentativer in Bezug auf den Mitgliederkreis der Vereinten Nationen gestaltet werden. Derzeit spiegelt dieser Mitgliederkreis die bei seiner Einsetzung bestehende Weltordnung der Nachkriegszeit wider.
8. Um seine Mitglieder von seiner Wirksamkeit zu überzeugen, muss zum einen die Transparenz der Arbeitsverfahren verbessert werden, zum anderen die Beschlussfassung im Sicherheitsrat effizienter gestaltet werden. Das derzeitige Vetosystem muss geändert werden. Die Versammlung unterstützt den Vorschlag des Europäischen Parlamentes, dieses durch ein System des „doppelten Vetos“ zu ersetzen (das Veto gilt nur, wenn es von zwei Ständigen Mitgliedern eingelegt wird), und auch nur in Fällen, die sich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beziehen (Bedrohungen des Weltfriedens, Friedensbruchs und Angriffshandlungen). Der Sicherheitsrat muss Mechanismen für eine wirksamere Umsetzung seiner Resolutionen finden.
9. Die Mitgliedstaaten des Europarates, die auch Ständige Mitglieder im Sicherheitsrat sind, d. h. Frankreich, Russland und das Vereinigte Königreich, sollten eine Vorreiterrolle übernehmen, indem sie Flexibilität in Bezug auf die Reform des Sicherheitsrates zeigen, damit die derzeitige festgefahrene Situation überwunden werden kann.
10. Die Versammlung nimmt die Resolution der Generalversammlung über die Neubelebung der Tätigkeit der

Generalversammlung (A/RES/58/126) zur Kenntnis und begrüßt die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung im Hinblick auf die Wiederherstellung ihrer Rolle als wichtigstes politisches Organ und Beschlussfassungsgremium der Vereinten Nationen.

11. Die Versammlung ist jedoch der Auffassung, dass eine wirkliche Neubelebung nicht nur neue Regelungen und Verfahren zur Verbesserung der Wirksamkeit verlangt, sondern auch die Einführung einer parlamentarischen Dimension bei der Tätigkeit der Generalversammlung, die manchmal als „das Parlament der Menschheit“ bezeichnet wird. Die parlamentarische Dimension könnte auch dazu beitragen, die Weiterverfolgung verschiedener Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf nationaler Ebene voranzubringen.
12. Die Versammlung nimmt die Entschließung des Europäischen Parlamentes über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen (2049/29.1.04) zur Kenntnis und begrüßt den darin enthaltenen Vorschlag, gemeinsam mit den regionalen und weltweiten parlamentarischen Versammlungen ein Netzwerk von Parlamentariern einzuführen zur Erörterung wichtiger politischer Fragen, die in Verbindung stehen mit den Aktivitäten der Vereinten Nationen und den Herausforderungen, denen diese sich gegenübersehen.
13. Die Globalisierung hat zutiefst ungleiche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Gesellschaften der Mitgliedstaaten, denn es ist nicht gelungen, durch sie wirtschaftliche Vorteile für alle zu erzielen. Es besteht daher eine dringende Notwendigkeit für die Vereinten Nationen, eine bessere und gerechtere Weltwirtschaftsordnung zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt die Versammlung Vorschläge, die darauf abzielen, bei den Vereinten Nationen einen Sicherheitsrat für Wirtschafts- und soziale Fragen einzurichten, womit die Vereinten Nationen eine politisch legitimierte Plattform erhielten, um weltweite wirtschaftliche und soziale Probleme zu erörtern. Es ist ebenfalls wichtig bei der Verfolgung einer faireren Wirtschaftsordnung, dass die ILO die gleichen Durchsetzungsbefugnisse erhält, wie sie die WTO derzeit genießt. Darüber hinaus ist die Versammlung der Auffassung, dass die Bretton-Woods-Institutionen reformiert werden müssen und Leitung und Legitimation durch einen neu geschaffenen Sicherheitsrat für Wirtschafts- und soziale Fragen erhalten sollten.
14. Die Versammlung unterstützt ferner die Initiative der Vereinten Nationen, eine Weltcharta der kommunalen Selbstverwaltung zu erarbeiten, die von der VN-HABITAT-Organisation vorbereitet wird. Diese Entwicklung ist gemeinsam mit der Einsetzung eines Konsultativrates für kommunale Verwaltung durch die Vereinten Nationen mit Sicherheit ein Zeichen für die Absicht der Vereinten Nationen, sich selbst eine stärkere Dimension in Bezug auf kommunale Verwaltung zuzulegen. Die Versammlung ermutigt den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, ebenfalls einen Beitrag zu diesen Initiativen zu leisten.
15. Die Versammlung ermutigt den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Sachverstand der regionalen Organisationen, wie den des Europarates, umfassend zu nutzen, um den weltweiten Gefahren entgegenzutreten und die verschiedenen Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen verwirklichen zu können. Die Erfahrungen des Europarates in spezifischen Bereichen, wie beim Ausbau demokratischer Sicherheit und Stabilität, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, bei vertrauensbildenden Maßnahmen, dem Schutz nationaler Minderheiten, der Förderung der kommunalen Selbstverwaltung, der Förderung der Gleichberechtigung, der Bekämpfung von Rassismus und beim Umweltschutz, können die Antwort der Vereinten Nationen auf diese globalen Bedrohungen verstärken und ergänzen.
16. Die Versammlung fordert die Regierungen der Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates auf,
 - i. in Bezug auf die Generalversammlung der Vereinten Nationen
 - a) die Resolution der Generalversammlung über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/RES/58/126) uneingeschränkt zu unterstützen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Vorkehrungen umzusetzen;
 - b) Vorschläge vorzulegen zur Stärkung der Autorität des Präsidenten der Generalversammlung durch Verlängerung seines/ihrer Mandats auf drei Jahre und in Betracht zu ziehen, für dieses Amt eine politische Persönlichkeit zu wählen, um der Generalversammlung mehr politisches Gewicht zu verleihen;
 - c) Parlamentarier in ihre nationalen Delegationen mit einzubeziehen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv an der Arbeit der Generalversammlung zu beteiligen;
 - ii. in Bezug auf den Sicherheitsrat eine wirklich konstruktive Haltung einzunehmen, um den Sicherheitsrat repräsentativer im Hinblick auf die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und in Bezug auf die Beschlussfassung effizienter zu gestalten;
 - iii. in Bezug auf die Organe der Vereinten Nationen: dazu beizutragen, die langfristige finanzielle Lebensfähigkeit der Organe der Vereinten Nationen sicherzustellen;
 - iv. in Bezug auf die Beziehungen der Vereinten Nationen zu den Bretton-Woods-Institutionen die Rolle der Vereinten Nationen bei den weltweiten Finanzbeschlüssen zu verbessern durch die Einrichtung eines Sicherheitsrates der Vereinten Nationen für Wirtschafts- und soziale Fragen;

- v. in Bezug auf die in der Millenniumserklärung gesetzten Ziele den Verpflichtungen, die sie im Jahre 2000 eingegangen sind, dadurch nachzukommen, dass sie die notwendigen finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung gesetzten Ziele zur Verfügung stellen;
- vi. die Wahl der Vorsitzenden der wichtigsten Ausschüsse der Organisation durch die Mitgliedstaaten davon abhängig zu machen, dass die nationale Regierung der Kandidatin/des Kandidaten die Übereinkünfte der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert und umgesetzt hat;
- vii. bei den Vereinten Nationen einen Sicherheitsrat für Umwelt- und Energiefragen einzurichten, der mithelfen soll, Herausforderungen wie Energieknappheit und Erderwärmung entgegenzutreten.

Entschließung 1374 (2004)*

Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Armenien

1. Seit Ende März 2004 wurden von den Oppositionskräften in Armenien eine Reihe von Protestkundgebungen abgehalten, bei denen die Vertrauensfrage an Präsident Kotscharjan per Referendum gefordert wurde. Die Möglichkeit eines derartigen Referendums wurde nach den Präsidentschaftswahlen im Februar und März vergangenen Jahres erstmalig vom armenischen Verfassungsgericht erwähnt, welches später seinen Vorschlag näher erläuterte. Die Behörden sehen in den Forderungen und den Protesten der Opposition den Versuch, gewaltsam an die Macht zu kommen.
2. Die Demonstrationen waren zwar angekündigt, jedoch von den Behörden, die den Organisatoren mit einer strafrechtlichen Verfolgung drohten, nicht genehmigt. Nach den Demonstrationen am 5. April leitete die Generalstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den Kundgebungen der Oppositionsparteien strafrechtliche Untersuchungen gegen mehrere Oppositionsmitglieder ein, und viele weitere wurden festgenommen. Zum gleichen Zeitpunkt wurden mehrere Journalisten und Politiker von unbekannten Personen verprügelt, während die Polizei tatenlos zusah.
3. Am 9., 10. und 12. April fanden in Eriwan neuerliche Demonstrationen statt. Am frühen Morgen des 13. April trieben die Sicherheitskräfte zwischen

zwei- und dreitausend Protestierende gewaltsam auseinander, die den Versuch unternahmen, in Richtung des Präsidentenpalastes zu marschieren und den Rücktritt von Präsident Kotscharjan forderten. Berichten zufolge setzte die Polizei Knüppel, Wasserkannonen und Tränengas ein und verursachte dadurch Dutzende von Verletzungen. Eine Reihe von Protestierenden wurde festgenommen, darunter Parlamentsmitglieder, von denen einige der Versammlung angehören, und einige wurden Berichten zufolge während der Inhaftierung durch die Polizei misshandelt. Die Sicherheitskräfte griffen auch mehrere Journalisten an, die über den Oppositionsaufmarsch berichteten, und nahmen sie fest.

4. Die Spannung in Armenien ist weiterhin angeheizt; neue Proteste sind für die Woche vom 26. April geplant. In der Zwischenzeit scheint es wenig Aussicht auf Dialog zwischen Behörden und Opposition zu geben, auch wenn einige Angebote gemacht wurden und einige Mitglieder der Regierungsmehrheit – und insbesondere der Präsident des armenischen Parlaments – begonnen haben, das scharfe Vorgehen gegen die Demonstranten zu kritisieren.
5. In Bezug auf die Haltung der Behörden verweist die Parlamentarische Versammlung darauf, dass deren Handeln im Widerspruch zum Buchstaben und Geist der Empfehlungen steht, die sie in ihrer vergangenen Januar verabschiedeten Entschließung 1361 (2004) ausgesprochen hatte. Sie ist insbesondere darüber besorgt, dass
 - i. die Festnahmen, u. a. auf der Grundlage des Verwaltungsrecht, die Forderung missachtet haben, das Verfahren der Verwaltungshaft unverzüglich zu beenden und den Verwaltungskodex, der als Rechtsgrundlage für dieses Verfahren dient, zu ändern;
 - ii. die Behörden es ablehnten, Kundgebungen der Opposition zu genehmigen aus Gründen, die nach der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht zulässig sind. Darüber hinaus wurde der neue Gesetzesentwurf über das Verfahren zur Durchführung von Versammlungen, Treffen, Kundgebungen und Demonstrationen, das sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet, von den Sachverständigen der Venedig-Kommission als extrem restriktiv bezeichnet;
 - iii. Personen, die während der jüngsten Vorfälle festgenommen wurden, Berichten zufolge von der Polizei und von Sicherheitskräften misshandelt wurden trotz Forderungen der Versammlung nach entschiedenen und aktiveren Maßnahmen zur Abstellung des Fehlverhaltens von Vertretern der Strafverfolgungsbehörden;
 - iv. die Meinungsfreiheit weiterhin gravierend eingeschränkt wird und mehrere Akte von Gewalt gegenüber Journalisten während der jüngsten Vorfälle von der Polizei und den Sicherheitskräften

* Debatte der Versammlung am 28. April 2004 (13. Sitzung). (Siehe Dok. 10163, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Herr André und Herr Jaskiernia). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. April 2004 (13. Sitzung).

- verübt wurden oder ohne ein Einschreiten zugelassen wurden.
6. In Bezug auf die Haltung der Opposition betont die Versammlung, dass diese alles in ihren Kräften Stehende tun sollte, um zukünftig Gewalt zu vermeiden.
7. In Bezug auf deren Forderungen nach der Veranstaltung eines „Vertrauensreferendums“ und dem Rücktritt von Präsident Kotscharjan unterstreicht die Versammlung, dass
- i. sowohl die Präsidentschafts- als auch die im Mai vergangenen Jahres erfolgten Parlamentswahlen von der Staatengemeinschaft massiv kritisiert wurden, einschließlich von den Delegationen der Versammlung. Der Wahlprozess insgesamt stand nicht im Einklang mit den internationalen Normen, und zu den festgestellten Missständen gehörten vor allem eine einseitige Medienberichterstattung, die Festnahme von Vertretern der Opposition und von Wahlkampfmitarbeitern, die Fälschung der Wahlergebnisse, die Einschüchterung von Beobachtern sowie ein generell unzulängliches Verhalten der Wahlbehörden;
 - ii. obwohl der Betrug trotz seiner Größenordnung das Wahlergebnis nicht entscheidend veränderte noch das endgültige Ergebnis ungültig machte, äußerte die Versammlung in ihrem im Januar 2004 verabschiedeten Bericht (Entschließung 1361) über die von Armenien einzuhaltenden Pflichten und Verpflichtungen große Enttäuschung in Bezug auf die Durchführung der Wahlen und forderte eine umfassende Untersuchung des Wahlbetrugs und ein Ende der Straffreiheit der hierfür Verantwortlichen.
8. Die Versammlung besteht darauf, dass die armenischen Behörden ihren Empfehlungen in Bezug auf die mit großen Mängeln behafteten Wahlen vergangenen Jahres uneingeschränkt nachkommen müssen, ist jedoch auch der Auffassung, dass die Opposition, die einerseits ihr verfassungsmäßiges Recht auf friedliche Versammlung uneingeschränkt in Anspruch nehmen sollte, sich andererseits bemühen sollte, ihre Ziele innerhalb des Verfassungsrahmens zu erreichen.
9. Die Versammlung fordert die armenischen Behörden auf
- i. friedliche Demonstrationen zuzulassen und Abstand zu nehmen von jeder Handlung, die nach dem Gesetz oder in der Praxis zu ungerechtfertigten Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, wie von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert, führen würde;
 - ii. Freizügigkeit innerhalb von Armenien zu garantieren;
 - iii. unverzüglich – auf transparente und glaubwürdige Art und Weise – die Vorfälle und Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, die während der jüngsten Ereignisse berichtet wurden, einschließlich der Angriffe auf Journalisten und Menschenrechtsaktivisten, und die Versammlung über ihre Ergebnisse zu informieren und über mögliche rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen;
 - iv. unverzüglich die Personen, die wegen ihrer Beteiligung an den Demonstrationen festgenommen wurden, freizulassen und unverzüglich die Praxis der Verwaltungshaft zu beenden und den Verwaltungskodex dahingehend zu ändern;
 - v. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Immunitäten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates das ganze Jahr gelten (PV ER Entschließung 1325 (2003) und Empfehlung 1602 (2003)); daher fordert sie die zuständigen armenischen Behörden auf, ab sofort so schnell wie möglich den Präsidenten der PV ER zu informieren, wenn armenische Mitglieder dieser Versammlung strafrechtlich verfolgt oder festgenommen werden;
 - vi. faire Bedingungen für eine normale Arbeit der Medien zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die Erteilung von Rundfunklizenzen an Fernsehgesellschaften, insbesondere den Fernsehsender A1+;
 - vii. der Versammlung einen schriftlichen Bericht vor Eröffnung der Teilsitzung Juni 2004 über die Maßnahmen zuzusenden, die sie in Bezug auf die Unterabsätze 9.i. bis 9.vi. ergriffen haben.
10. Die Versammlung fordert die Behörden und die Opposition auf, Abstand zu nehmen von allen Handlungen, die zu weiterer Gewalt führen könnten und in einen Dialog ohne Vorbedingungen einzutreten mit dem Ziel, den derzeitigen Konflikt im Einklang mit den Normen des Europarates und der üblichen demokratischen Verfahrensweise in Europa zu lösen.
11. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die jüngsten Ereignisse ihren Forderungen an Armenien weiter Nachdruck verleihen, seinen Pflichten und Verpflichtungen umfassend und bedingungslos nachzukommen. Sie beschließt, den Überwachungsausschuss anzuweisen, seine Berichterstatter nach Armenien zu entsenden, um so schnell wie angebracht einen Bericht über die Lage vorzulegen, insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den in den Unterabsätzen 9.i. bis 9.vi. dargelegten Empfehlungen, und noch rechtzeitig vor der Eröffnung der Teilsitzung im Oktober 2004. Falls keine Fortschritte in Bezug auf die Unterabsätze 9.i. bis 9.vi. bis zur Eröffnung der Teilsitzung im Oktober 2004 erfolgen, beschließt sie, die Beglaubigungsschreiben der armenischen Delegation im Einklang mit Artikel 9 der Geschäftsordnung erneut zu prüfen.

Entschließung 1375 (2004)*

Die Lage im Kosovo

1. Der Ausbruch ethnischer Gewalt im März 2004 im Kosovo verdeutlicht drastisch, dass der Kosovo trotz vielfältiger Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft noch einen langen Weg bis zu einer multiethnischen und demokratischen Gesellschaft vor sich hat.
2. Wenn auch der anhaltende ethnische Nationalismus der betreffenden Gemeinschaften in erster Linie für die derzeitige Lage verantwortlich ist, so trifft doch auch die internationale Staatengemeinschaft ein Teil der Schuld. Seit dem Sturz des Milosevic-Regimes im Jahre 1999 haben andere Ereignisse in der Welt in zunehmendem Maße die internationale Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und den Entwicklungen und den ausbleibenden Fortschritten im Kosovo wurde nicht genug Interesse gewidmet.
3. Die Parlamentarische Versammlung verurteilt nachdrücklich die Urheber der jüngsten Ereignisse, die zu vielen Toten, zahlreichen Verletzungen und schwerwiegenden Sachschäden, auch an wichtigen Kulturdenkmälern, führten, und welche als ethnische Säuberung der nicht albanischen Bevölkerung bezeichnet werden könnten. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass das Strafrechtssystem im Kosovo so effizient und wirksam wie nur möglich im Einklang mit den einschlägigen Normen des Europarates gestaltet wird, u. a. auch dadurch, dass gewährleistet wird, dass das neue Strafrecht und die Strafprozessordnung reibungslos und erfolgreich eingeführt werden. Um das Vertrauen zwischen den verschiedenen Gemeinschaften erneut aufzubauen, ist es von allergrößter Bedeutung und Dringlichkeit zu untersuchen, wer für die ethnische Gewalt verantwortlich war, und dass die Urheber rasch vor ein faires und unparteiisches Gericht gebracht werden.
4. Die Ereignisse im März stellen einen tragischen Rückfall beim Aussöhnungsprozess dar, für den sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Europarates, im Verlauf der vergangenen fünf Jahre stets eingesetzt hat und bei dem der Rückkehrprozess der Vertriebenen dadurch eine Umkehr erfahren hat, dass 4 100 Serben, Roma und andere Nichtalbaner das Kosovo verlassen haben. Heute bleibt die Aussöhnung zwischen Albanern und Serben weiterhin schwer vorstellbar. Ein Kosovo, in dem jedes Mitglied jeder Gemeinschaft die Möglichkeit hat, in einem sicheren und stabilen Umfeld zu leben und sich frei zu bewegen, liegt noch in weiter Ferne. Die uneingeschränkte Beachtung der Rechtsstaatlichkeit

und der wirksame Schutz der Menschenrechte in Verbindung mit genereller Stabilität und Sicherheit sind wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg der Rückkehrprojekte und für das zukünftige Überleben der serbischen, Roma- und nicht albanischen Gemeinschaften. Die Versammlung ist daher der Auffassung, dass alles nur Mögliche unternommen werden sollte, um alle öffentlichen Stellen im Kosovo – ganz gleich, ob kommunale oder internationale – der Rechtsprechung eines Rechtsmechanismus zu unterstellen, der in der Lage ist, wirksame Abhilfe für alle Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und ggf. der überwachenden Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes unterliegt.

5. Die Versammlung ist sich dessen bewusst, dass das Ministerkomitee die Anwendbarkeit von Übereinkommen des Europarates im Kosovo prüft und unterstreicht, wie wichtig es ist, in nächster Zeit zu einer Schlussfolgerung zu gelangen. In der Zwischenzeit fordert sie die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) auf, die einschlägigen Rechtsinstrumente des Europarates anzuwenden und zu fördern.
6. UNMIK, die seit Juni 1999 die Kontrolle über die Provinz übernommen hat, hat im Verlauf der vergangenen fünf Jahre Fortschritte gemacht, es ist ihr jedoch nicht hinreichend gelungen sicherzustellen, dass ein Teil ihrer Zuständigkeiten auf die provisorische Selbstverwaltung des Kosovos (PISG) übertragen wurde, und insbesondere auf kommunale Politiker. Viel bleibt noch zu tun, und ohne einen klaren Plan und das vorbehaltlose Eintreten der internationalen Staatengemeinschaft dafür, den lokalen Politiker die uneingeschränkte Verantwortung für die politische Zukunft aller Bürger zu übertragen, können die erwünschten Fortschritte nicht eintreten.
7. Die Versammlung begrüßt die Entscheidung der Behörden im Kosovo, Verantwortung für die Beseitigung der bei den Unruhen im März verursachten Schäden zu übernehmen und Mittel für diesen Zweck bereitzustellen. Sie unterstreicht jedoch, wie notwendig es ist, dass die Schadenseinschätzung und die Wiederherstellungsarbeiten von lokalen und internationalen Sachverständigen übernommen werden, die ohne Ansehen ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit ausgesucht werden.
8. Die einzige Rechtsgrundlage für eine Lösung im Kosovo bleibt die am 10. Juni 1999 verabschiedete Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, bei der eine der Schlüsselfragen die Entwaffnung der Extremisten im Kosovo war und welche einen Rahmen für den Übergang zu einer Selbstregierung zur Verfügung stellt. Ganz gleich, wie der zukünftige Status des Kosovos aussehen wird, bleibt die uneingeschränkte Umsetzung der am 12. Dezember 2003 vom Sicherheitsrat bekräftigten „Standards für das Kosovo“ der Schlüssel für die Herbeiführung von Stabilität und eine Heranführung des Kosovos an Europa.

* Debatte der Versammlung am 29. April 2004 (14. Sitzung). (Siehe Dok. 10157, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Lloyd, und Dok. 10170, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr O'Hara). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. April 2004 (14. Sitzung).

9. Die Versammlung begrüßt die Einleitung des Umsetzungsplans der Standards für das Kosovo (KSIP) durch UNMIK am 31. März 2004. Der KSIP legt die erforderlichen Schritte und politischen Maßnahmen fest, zur Verwirklichung der in den „Standards für das Kosovo“ festgelegten Ziele. Dabei ist zu vermeiden, dass dieses Unterfangen rein akademischen Charakter hat und darauf zu achten, dass sichergestellt wird, dass die tatsächliche Erfüllung der Standards durch konkrete Maßnahmen und greifbare Fortschritte herbeigeführt wird. Die lokalen Politiker müssen voll in die Umsetzung eingebunden werden, da dieses Projekt konkrete Möglichkeiten bietet, die es den verschiedenen ethnischen Gemeinschaften ermöglichen, ohne die Präsenz von UNMIK oder KFOR in Frieden miteinander zu leben.
10. Der Generalsekretär des Europarates hat einen unabhängigen Sachverständigenbericht einschließlich eingehender Vorschläge beigetragen, nachdem die Vereinten Nationen mit Blick auf die Reform der kommunalen Selbstverwaltung und der öffentlichen Verwaltung im Kosovo (der den Vereinten Nationen im November 2000 vorgelegte „Civiletti-Bericht“, SG/Inf (2003) 40) um diesen Sachverstand gebeten hatten. Es liegt nun bei UNMIK und PISG, diesen Empfehlungen nachzukommen. Obwohl die Ereignisse vom März es sehr schwierig gemacht haben, einen Konsens über eine Strategie der Dezentralisierung herbeizuführen, ist die Versammlung der Auffassung, dass die Empfehlungen noch immer gültig sind und geht davon aus, dass ihre Umsetzung einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Beteiligung der Bürger jedweden ethnischen Hintergrunds am öffentlichen Leben und zur Stärkung der PISG leisten könnten.
11. Das Kosovo ist mit einer extrem hohen Arbeitslosigkeit und einer Bevölkerung, von der 50 Prozent in Armut leben, eine der ärmsten Regionen Europas. Die Kombination einer jungen und politisch unruhigen Bevölkerung und die hohe Arbeitslosigkeit birgt Sprengstoff und enthält Nährboden für Gewalt und die Entwicklung einer Schattenwirtschaft, in der Wirtschaftsverbrechen und Drogen- und Menschenhandel an der Tagesordnung sind. In Verbindung mit der Unsicherheit im Hinblick auf den zukünftigen politischen Status des Kosovos dient dies dazu, ausländische Investitionen abzuschrecken und damit das Wirtschaftswachstum zu lähmen. Die internationale Staatengemeinschaft und an erster Stelle die Europäische Union müssen deshalb ihre Prioritäten für die Region neu prüfen, um Abhilfe für die derzeitige kritische Lage zu schaffen.
12. Die Versammlung fordert die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo auf,
 - i. der Umsetzung der „Standards für das Kosovo“ Priorität einzuräumen und die umfassende Beteiligung der provisorischen Institutionen der Selbstverwaltung in diesem Prozess sicherzustellen;
 - ii. sicherzustellen, dass der Umsetzungsplan für die Kosovo-Standards genügend Garantien für die im Kosovo lebenden Minderheiten und eine sichere Rückkehr der vertriebenen Bevölkerung erlaubt;
 - iii. die Reform der kommunalen Selbstverwaltung und der öffentlichen Verwaltung umzusetzen und sich dabei weitgehend auf die vom Europarat vorgelegten Empfehlungen („Civiletti-Bericht“) zu stützen, die ungeachtet des endgültigen Status des Kosovos weiterhin gültig sind;
 - iv. zu prüfen, weshalb extremistische Kräfte weiterhin eine wesentliche Rolle im Kosovo spielen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sie auszurotten und um Vertrauen zwischen den verschiedenen ethnischen Gemeinschaften wieder herzustellen;
 - v. gemeinsam mit der internationalen Sicherheitskraft (KFOR) volle Verantwortung zu übernehmen, um die Sicherheit aller ethnischen Gruppen und die Freizügigkeit sowie den Schutz des Kulturgutes sicherzustellen.
13. Die Versammlung fordert die politischen Führer des Kosovos und die provisorischen Institutionen der Selbstverwaltung auf,
 - i. in einer wirklichen Partnerschaft mit UNMIK zusammenzuarbeiten, um die Voraussetzungen für ein multiethnisches und demokratisches Kosovo zu schaffen;
 - ii. eine verantwortliche Haltung im Hinblick auf die Verwirklichung des Umsetzungsplans der Kosovo-Standards einzunehmen;
 - iii. der Reform der kommunalen Selbstverwaltung und der öffentlichen Verwaltung Priorität einzuräumen und die Bedeutung dieser Aufgabe der Bevölkerung auf positive Weise zu erklären;
 - iv. unmissverständlich echtes Engagement zu zeigen im Hinblick auf den Minderheitenschutz, den Aufbau einer multiethnischen Gesellschaft, in der Freizügigkeit und die Bestrafung gewalttätiger Extremisten vorgesehen sind;
 - v. einen umfassenden und effizienten Rückkehrplan zu erarbeiten und dazu beizutragen, Verhältnisse zu schaffen, einschließlich des Wiederaufbaus von beschädigten Häusern und Klöstern und Kirchen, die es den Vertriebenen ermöglichen, nach Hause zurückzukehren;
 - vi. aktive und passive Unterstützung von Extremistengruppen, die ethnische Gewalt gegenüber Serben und anderen Nichtalbanern schüren, einzustellen;
 - vii. konkrete Maßnahmen zu ergreifen zur Bewältigung der Hintergründe der ethnisch motivierten Gewalt und die Urheber vor Gericht zu bringen.

14. Die Versammlung fordert die Regierung von Serbien und den Ministerrat von Serbien und Montenegro auf,
 - i. auf konstruktive Weise an dem Umsetzungsplan der Kosovo-Standards mitzuarbeiten sowie am Prozess der Verwirklichung der „Standards für das Kosovo“;
 - ii. alle von ihr im Kosovo unterstützten Parallelstrukturen abzubauen, die gegenwärtig dem Aufbau einer multiethnischen Gesellschaft und der Wiederherstellung der Kulturdenkmäler im Wege stehen;
 - iii. auf wirksame Art und Weise die von ihnen ratifizierten Rechtsinstrumente des Europarates umzusetzen, insbesondere im Bereich des Menschenrechtsschutzes, einschließlich des Minderheitenschutzes und der Verhütung von Folter;
 - iv. zur Schaffung von Voraussetzungen beizutragen, die es den vor der Gewalt geflohenen Serben ermöglichen, in das Kosovo zurückzukehren.
15. Die Versammlung fordert die serbischen Führer des Kosovos auf, sich wieder umfassend am politischen Prozess zu beteiligen und wieder in die zentralen und städtischen politischen Institutionen zurückzukehren, aus denen sie sich zurückgezogen hatten, und damit zur Verwirklichung der „Standards für das Kosovo“ beizutragen.
2. Die Versammlung zollt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, und seinen Kollegen ihre Anerkennung für einen enormen Beitrag im Hinblick auf die Herbeiführung einer Lösung für das Zypern-Problem.
3. Die Versammlung spricht den türkischen Zyprioten ihre Anerkennung aus, die den Annan-Plan mit einer überwältigenden Mehrheit unterstützt haben und sich somit für eine Zukunft in Europa ausgesprochen haben. Die Staatengemeinschaft und insbesondere der Europarat und die Europäische Union können den zum Ausdruck gebrachten Wunsch einer Mehrheit der türkischen Zyprioten nach verstärkter Offenheit weder ignorieren noch übergehen und sollten daher rasche und angemessene Maßnahmen zu ihrer Ermunterung greifen. Die internationale Isolierung der türkischen Zyprioten muss ein Ende finden.
4. Die Versammlung begrüßt daher die von mehreren europäischen politischen Führern zum Ausdruck gebrachte Unterstützung im Hinblick auf finanzielle Hilfe für die türkischen Zyprioten und eine Lockerung der internationalen gegenüber ihnen verhängten Sanktionen. Die Vereinten Nationen sollten ebenfalls überlegen, ob die Resolutionen, auf denen die Sanktionen basieren, noch begründet sind.
5. Die Versammlung hält es für unfair, dass der türkisch-zypriotischen Gemeinschaft, die ein klares Votum für ein vereintes und europäisches Zypern zum Ausdruck gebracht hat, weiterhin eine Beteiligung an der europäischen politischen Debatte vorenthalten wird. Eine solche anhaltende Isolierung kann nur dazu beitragen, die Position jener, die sich gegen ein vereintes Zypern aussprechen, zu stärken.
6. Die Versammlung beschließt daher, die gewählten Vertreter der türkisch-zypriotischen Gemeinschaft enger in die Arbeit der Parlamentarischen Versammlung und deren Ausschüsse mit einzubeziehen, und zwar über den Rahmen der Entschließung 1113 (1997) der Versammlung hinausgehend und integriert in der zyprischen Delegation.

Entschließung 1376 (2004)*

Zypern

1. Die Parlamentarische Versammlung ist nach der überaus deutlichen Abstimmung der griechisch-zypriotischen Gemeinschaft mit Nein zutiefst enttäuscht über die fehlgeschlagenen Bemühungen der Staatengemeinschaft, die Teilung von Zypern zu beenden und den beiden zypriotischen Gemeinschaften gemeinsam die Möglichkeit zu geben, der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beizutreten. Die Versammlung respektiert jedoch den von den griechischen Zyprioten und den türkischen Zyprioten in getrennten und gleichzeitigen Volksabstimmungen zum Ausdruck gebrachten Willen. Die Versammlung sieht ein, dass die griechisch-zypriotische Bevölkerung mehr Zeit benötigt, um Vertrauen zu gewinnen und Zuversicht zu entwickeln in die neue, positivere Haltung der türkischen Zyprioten und der Türkei.

* Debatte der Versammlung am 29. April 2004 (15. Sitzung). (Siehe Dok. 10161, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Eörsi, und Dok. 10164, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Jurgens). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. April 2004 (15. Sitzung).

Entschließung 1377 (2004)**

Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Albanien

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die von den albanischen Behörden in den vergangenen drei Jahren erzielten Fortschritte im Hinblick auf das Funktionieren einer pluralistischen Demokratie und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der

** Debatte der Versammlung am 29. April 2004 (15. Sitzung). (Siehe Dok. 10116, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Koberichtersteratter: Herr Smorawinski und Søndergaard). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. April 2004 (15. Sitzung).

Menschenrechte. Es hat Verbesserungen in Bezug auf die Arbeit der staatlichen Institutionen und insbesondere einen wachsenden Einfluss des Parlamentes auf das politische Leben in Albanien gegeben. In jüngster Zeit hat es auch ein bisher nie dagewesenes Bestreben nach Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Parteien gegeben, was – obwohl noch ungefestigt und kurzlebig – gezeigt hat, dass es eine Alternative zur immer wiederkehrenden Konfrontation und Obstruktionspolitik gibt, die bislang das politische Leben in Albanien dominierten.

2. In den vergangenen 18 Monaten hat es vermehrte gesetzgeberische Aktivitäten gegeben, die zu neuen Gesetzen in allen Schlüsselreformbereichen geführt haben. Die Regierung hat Maßnahmen gegen Menschenhandel ergriffen, und es ist ihr gelungen, den Umfang des Menschenhandels im Adriaraum zu reduzieren.
3. Auf internationaler Ebene hat Albanien damit begonnen, ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union zu verhandeln. Es hat seine Beziehungen zu allen seinen Nachbarn stetig verbessert und hat eine konstruktive Rolle bei der Unterstützung der Anstrengungen der Staatengemeinschaft im Kosovo gespielt.
4. Trotzdem werden die erzielten Fortschritte gefährdet durch Möglichkeiten, die sich dem organisierten Verbrechen und einem Teil der legalen Geschäftswelt bieten, fehlende Vorschriften und mangelnde Kontrolle auszunutzen, um unerlaubten Druck auf die öffentliche Hand auszuüben. Diese Gefahr wird verstärkt durch eine relativ schwache und ineffiziente staatliche Verwaltung, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Polizei, Zoll- und Steuerbehörden, und die Unfähigkeit, finanzielle Transaktionen wirksam zu kontrollieren und Geldwäsche zu verhindern.
5. Trotz ernsthafter von den Behörden unternommener Anstrengungen ist der Kampf gegen Armut und Korruption weiterhin eine ernste Herausforderung für Albanien.
6. Das Justizsystem, welches die entscheidende Rolle beim Kampf gegen Korruption und organisiertes Verbrechen übernehmen sollte, ist schwach und ineffizient. Seine Mitarbeiter werden schlecht bezahlt und ausgebildet und scheinen zumindest teilweise korrupt zu sein. Dies beeinträchtigt auch die Durchsetzung neuer Gesetze, insbesondere in Bezug auf Schwerverbrechen.
7. Die Unfähigkeit der albanischen Polizei, der Staatsanwälte und Richter, erfolgreich Schwerverbrecher zu fassen, zu inhaftieren, strafrechtlich zu verfolgen und zu verurteilen, insbesondere Mitglieder der organisierten Verbrechenssyndikate, unterhöhlt die Grundlagen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Land. Straflosigkeit und freier Bewegungsspielraum für das organisierte Verbrechen, die sich eine schwache Regierungsführung und das Unvermögen der Justiz, wirksam zu arbeiten, zu Nutzen machen, sind nicht nur eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, sondern auch für die wirtschaftlichen Aussichten und die politische Stabilität des Landes.
8. Die Finanzierung der politischen Parteien ist weiterhin nicht geregelt und das für die Prüfung der Einkünfte öffentlicher Vertreter zuständige Gremium wurde gerade erst eingerichtet und muss seine Effizienz noch unter Beweis stellen.
9. Die Regierung sollte ernsthafte Anstrengungen unternehmen, um die Umsetzung von wichtigen Gesetzen zu verbessern. Eine Anhäufung von Gesetzen, die nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden, ist kontraproduktiv. Letztendlicher Beweis für gutes Regierungshandeln ist nicht das, was auf dem Papier steht, sondern das, was in der Praxis erreicht wird.
10. Eine energischere Rolle des Parlaments bei der demokratischen Kontrolle der Regierungsführung ist von entscheidender Bedeutung. Sowohl die Mehrheits- als auch die Oppositionspartei – die eine klare Haltung gegenüber gewalttätigen Protesten gegen die Regierung einnehmen sollten, tragen in dieser Hinsicht Verantwortung. Die Versammlung verweist darauf, dass die beiden wichtigsten politischen Parteien – die vorher regierende Demokratische Partei und die derzeit regierende Sozialistische Partei – gemeinsam Verantwortung für die Probleme und die Missstände tragen, denen sich Albanien gegenüber sieht, und auch Verantwortung für die Verbesserung der Lage im Land tragen.
11. Die Versammlung sieht zum einen die erzielten Verbesserungen, möchte jedoch zum anderen weitere Fortschritte auch bei der Organisation und Durchführung von Wahlen sehen, insbesondere im Hinblick auf die Zivilregister und die Wählerlisten sowie beim Schutz der Menschenrechte, insbesondere in Bezug auf die Verhaltensweise der Polizei.
12. Die Versammlung begrüßt die kürzlich erfolgte Eröffnung eines Informationsbüros des Europarates in Tirana und die Wiederherstellung einer mit internationalen Mitarbeitern ausgestatteten Präsenz des Europarates in Albanien. Die Versammlung begrüßt ferner die Unterzeichnung eines neuen gemeinsamen Programms für Albanien durch den Europarat und die Europäische Kommission im November 2003 und ist der Auffassung, dass dieses Programm die albanischen Behörden dabei unterstützen sollte, den aus der Mitgliedschaft des Landes beim Europarat entstandenen Pflichten und Verpflichtungen umfassend nachzukommen.
13. Die Versammlung spricht den albanischen Behörden ihre Anerkennung aus für die Einleitung von Gesprächen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union. Sie möchte jedoch unterstreichen, dass die zukünftige Entwicklung von Beziehungen zur Europäischen Union unweigerlich auch von den Fortschritten abhängen wird, die in den Bereichen erzielt werden, die vom Monitoringprozess der Versammlung erfasst werden. Die Ein-

haltung der aus der Mitgliedschaft beim Europarat entstandenen Pflichten und Verpflichtungen sollte nicht als eine lästige Pflicht, sondern als eine Investition in die Zukunft Albaniens betrachtet werden, und die Haltung der Behörden in Bezug auf das Monitoringverfahren sollte diese Tatsache widerspiegeln.

14. In Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen – die sie als die wichtigste Bedrohung für das Funktionieren demokratischer Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit im Lande betrachtet – fordert die Versammlung die albanischen Behörden auf,

- i. ein Gesetz über den Interessenkonflikt, ein Gesetz über die Finanzierung von Wahlkampagnen sowie ein Gesetz über die Arbeit politischer Parteien zu verabschieden;
- ii. sicherzustellen, dass das kürzlich geschaffene Hohe Inspektorat für die Anzeige von Vermögenswerten gewählter und öffentlicher Vertreter rasch, konkret und in überzeugender Weise seine Fähigkeit unter Beweis stellen wird, eine systematische und glaubwürdige Prüfung der Vermögen der gewählten und öffentlichen Vertreter Albaniens offen zu legen, einschließlich der Vermögen ihrer Familienmitglieder;
- iii. das Funktionieren seiner Grenzkontroll-, Zoll- und Steuerbehörden zu überprüfen sowie die Verwaltungsstrukturen, denen die Kontrolle von finanziellen Transaktionen obliegen, um deren Effizienz bei der Verhinderung von Menschenhandel, Geldwäsche, Korruption und ähnlichen kriminellen Aktivitäten zu verbessern;
- iv. sicherzustellen, dass in Albanien vorgenommene Investitionen nicht mit Geldern finanziert werden, die aus illegalen Aktivitäten und dem organisierten Verbrechen stammen;
- v. die übermäßig nachsichtige Haltung in Bezug auf Korruption und andere Formen beruflichen Fehlverhaltens bei Richtern und Staatsanwälten zu beenden. Soweit rechtlich begründet, sollten Personen, die eines solchen Fehlverhaltens für schuldig befunden wurden, nicht nur entlassen, sondern auch vor Gericht gestellt werden;
- vi. sicherzustellen, dass Richter und Staatsanwälte ordnungsgemäß ausgebildet, entlohnt und geschützt werden vor Bedrohungen ihrer körperlichen und beruflichen Unversehrtheit;
- vii. nachdrücklicher die bestehenden Gesetze zur Bekämpfung von Menschenhandel durchzusetzen und sicherzustellen, dass die Opfer die notwendige Unterstützung erhalten, einschließlich Zeugenschutz, wenn sie bereit sind, gegen die Menschenhändler auszusagen;
- viii. sicherzustellen, dass die jüngsten Gesetze in Bezug auf das für Gewaltverbrechen zuständige

Gericht und über den Zeugenschutz unverzüglich und in einer wirksamen und sachgerechten Art und Weise umgesetzt werden.

15. In Bezug auf das Funktionieren demokratischer Institutionen fordert die Versammlung die albanischen Behörden auf,

- i. eine Überprüfung der kürzlich verabschiedeten Gesetze durchzuführen, und, soweit dies noch nicht erfolgt ist, die notwendigen Haushaltsmittel sicherzustellen und alle weiteren Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die für eine rasche und wirksame Umsetzung erforderlich sind;
- ii. die Geschäftsordnung des albanischen Parlamentes dahin gehend zu überprüfen, dass seine Kontrollfunktion gegenüber der Regierungsarbeit gestärkt wird, insbesondere wenn es sich um die Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen handelt;
- iii. ohne weitere Verzögerung und vor der nächsten Parlamentswahl ein verlässliches Standesamtregister zu schaffen, das als Grundlage für die neue Wählerliste dienen sollte. Zusätzlich zu der mit Unterstützung der Staatengemeinschaft im Jahre 2003 durchgeführten Reform des Wahlgesetzes ist es auch erforderlich, die derzeitige Organisation von Wahlen zu überprüfen, um die zu starke Rolle der großen politischen Parteien bei den Wahlverfahren zu begrenzen und alle weiteren Gründe für das anhaltende Unvermögen auszuräumen, ordnungsgemäße Wahlen im Einklang mit internationalen Normen durchzuführen.

16. In Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten fordert die Versammlung die albanischen Behörden auf,

- i. Verfahren vorzuschreiben für die Untersuchung aller Beschwerden über Misshandlung oder Folter durch die Polizei; die im Bericht des Europäischen Ausschusses gegen Folter enthaltene Empfehlung rasch umzusetzen, Menschenrechtsausbildung für die Polizei fortzusetzen und auszuweiten und die Übertragung der Zuständigkeit für die Justizanstalten auf das Justizministerium auf effiziente Art und Weise zum Abschluss zu bringen;
- ii. alle Berichte über Fälle von Misshandlung von Homosexuellen zu untersuchen und die Schuldigen zu bestrafen;
- iii. durch einen offenen Dialog mit den betroffenen Minderheitengruppen sämtliche in der Stellungnahme aus dem Jahre 2002 des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten enthaltenen Vorschläge rasch umzusetzen;
- iv. das Strafgesetz in Bezug auf Verleumdung aufzuheben oder grundlegend zu ändern und das Zivilgesetz in Bezug auf Verleumdung zu

reformieren, um jede missbräuchliche Anwendung zu verhindern;

- v. die Bestimmungen in Bezug auf den Erwerb und die Finanzierung von Medien im Hinblick auf verstärkte Transparenz zu verbessern und Missbrauch und unrechtmäßigen Einfluss auf die Medien und durch die Medien durch diejenigen, die die finanzielle Kontrolle über sie haben, zu verhindern;
 - vi. die Umwandlung der albanischen Rundfunk- und Fernsehanstalt von einer staatlichen Anstalt zu einem neutralen öffentlichen Dienstleister abzuschließen.
17. In Bezug auf die mit dem Beitritt zum Europarat eingegangenen offiziellen Verpflichtungen fordert die Versammlung die albanischen Behörden auf, unverzüglich die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.
18. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das Überwachungsverfahren so lange offen bleiben sollte, bis die albanischen Behörden weitere Fortschritte bei der Einhaltung der generellen Verpflichtungen und speziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim Europarat ergeben, erzielt haben, insbesondere bis zum Nachweis deutlicher Fortschritte bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen, einer verbesserten Bilanz bei der Umsetzung von Gesetzen und der Durchführung von Wahlen in völliger Übereinstimmung mit den internationalen Normen. Die bevorstehenden Parlamentswahlen in Albanien sollten frei und fair und in völliger Übereinstimmung mit den vom Europarat festgelegten Normen durchgeführt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, beschließt die Versammlung, die Beglaubigungsschreiben der albanischen Delegation erneut im Einklang mit der Geschäftsordnung zu prüfen.

Empfehlung 1655 (2004)*

Eine europäische Beobachtungsstelle für Migration

1. Seit ihrer Gründung hat die Parlamentarische Versammlung von Anfang an den verschiedenen Aspekten von Migration, Flüchtlingen und Asyl besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Eines der zentralen Anliegen war stets die Menschenrechte und die Würde des einzelnen Migranten, Flüchtlings und Asylsuchenden. Ein anderes Anliegen war der Wunsch, die Kontrolle und die Steuerung von Migrationsströ-

men zu verbessern und illegale Migration zu verringern und insbesondere die Bekämpfung krimineller, damit in Verbindung stehender Aktivitäten.

2. Die Versammlung trägt zur Arbeit des Europarates und seiner Mitgliedstaaten dadurch bei, dass sie bestehende Gesetze in Bezug auf Einwanderung, Asyl und Integration von Migranten und Flüchtlingen vergleicht und die Verbesserung und Harmonisierung derartiger Gesetze fördert. Die Versammlung verfolgt ferner die Entwicklung von Migrationsströmen und die demografischen Merkmale von Einwanderungsbevölkerungen.
3. Sie ist der Auffassung, dass es zunehmend notwendiger wird, eine engere Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten des Europarates, mit der Europäischen Union und mit wichtigen nicht europäischen Staaten, aus denen die Einwanderer in Europa stammen oder die als Transitstaaten dienen, herbeizuführen im Hinblick auf eine verbesserte Steuerung legaler Migrationsströme, einschließlich der Integration von Migranten sowie im Hinblick auf die Verringerung illegaler Migration und krimineller, damit in Verbindung stehender Aktivitäten. Die Versammlung fördert daher nachdrücklich parlamentarische und zwischenstaatliche Aktivitäten mit diesem Ziel, auch unter aktiver Einbeziehung kommunaler und regionaler Behörden sowie von Nichtregierungsorganisationen. Sie begrüßt die Entscheidung des Ministerkomitees, die Treffen des Europäischen Ausschusses für Migration (CDMG) für derartige erweiterte geografische Konsultationen zu nutzen.
4. Die Versammlung stellt mit Befriedigung die Schaffung des Netzwerkes der Europäischen Union der nationalen Kontaktzentren fest zur Verbesserung der Wissensvermittlung über Migration, welches für spezielle Zwecke unter der Schirmherrschaft des Europarates auch auf Nicht-EU-Mitglieder erweitert werden könnte.
5. Sie ist der Auffassung, dass die Vermittlung genauerer Informationen an potenzielle irreguläre Migranten diese Art von Migration und auch das Leid irregulärer Migranten und deren Familien möglicherweise erheblich verringern könnte. Eine solche Initiative könnte zu besseren Ergebnissen führen, wenn sie gemeinsam von den europäischen Aufnahmestaaten und den europäischen und nicht europäischen Transit- und Herkunftsstaaten durchgeführt wird.
6. Die Versammlung nimmt ferner Bezug auf die 7. Konferenz der für Migrationsfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten des Europarates (September 2002), auf der die mögliche Schaffung einer Struktur erörtert wurde, die es ermöglicht, Migration besser zu steuern, sowie auf den der Konferenz vorgelegten Vorschlag, eine europäische Beobachtungsstelle/Agentur für Migration einzurichten.
7. Sie nimmt Bezug auf das am 25. September 2003 stattgefundene Treffen zwischen dem Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung

* Debatte der Versammlung am 26. April 2004 (9. Sitzung). (Siehe Dok. 10108, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Iwiński). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. April 2004 (9. Sitzung).

des Europarates und nimmt Kenntnis von der Übereinkunft, eine europäische Beobachtungsstelle oder Agentur für Migration einzurichten, basierend auf gemeinsamen Initiativen der Europäischen Union und des Europarates, einschließlich deren parlamentarischer Vertretungen, die auch für eine Mitwirkung nicht europäischer Staaten offen steht. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die vom Europäischen Ausschuss für Migration des Europarates durchgeführte Machbarkeitsstudie in Bezug auf die wesentlichen Parameter, die zu berücksichtigen sind in Verbindung mit der Schaffung und der Arbeit einer erweiterten europäischen Beobachtungsstelle oder Agentur für Migration.

8. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - i. in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und der internationalen Organisation für Migration die Machbarkeitsstudie des Europäischen Ausschusses für Migration (CDMG) in Bezug auf die Schaffung einer Agentur für Migration zu evaluieren, die für eine Beteiligung durch Nichtmitgliedstaaten offen steht, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Beschaffung, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen zu legen;
 - ii. mit der Europäischen Kommission Verhandlungen aufzunehmen, um unter der Schirmherrschaft des Europarates eine Form der Zusammenarbeit zwischen ihrem Netz der nationalen Kontaktzentren für die Verbesserung der Informationen über Migration und ähnlichen Zentren zu finden, die möglicherweise in Nichtmitgliedstaaten der EU errichtet oder erfasst werden könnten;
 - iii. den Prozess der politischen Konsultationen unter den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und den nicht europäischen Staaten, die an einer engeren Zusammenarbeit in Bezug auf Migrationsfragen interessiert sind, weiter auszubauen mit dem Ziel, das politische Interesse im Hinblick auf die Schaffung eines neuen Instrumentes einer erweiterten europäischen Zusammenarbeit in diesem Bereich deutlich zu machen;
 - iv. zum Zweck der Schaffung einer Migrationsbeobachtungsstelle oder Agentur die Möglichkeit der Ausarbeitung einer erweiterten Übereinkunft oder eines erweiterten Teilabkommens zu prüfen, wie in der satzungsgemäßen Resolution (93)28 des Ministerkomitees vorgesehen, im Hinblick auf die Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates, die Europäische Union und interessierte nicht europäische Staaten, oder zu prüfen, ob ein bestehendes Übereinkommen so angepasst werden kann, dass es die gleichen Aufgaben erfüllen kann;
 - v. bei den Lenkungs- und Programmorganen eines solchen Übereinkommens eine hervorgehobene

Rolle für die Parlamentarische Versammlung und das Europäische Parlament sowie für kommunale und regionale Behörden, insbesondere für den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und die Nichtregierungsorganisationen, vorzusehen;

- vi. dieses Projekt gegebenenfalls dem dritten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates vorzulegen.

Empfehlung 1656 (2004)*

Die Situation in europäischen Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1257 (1995) betreffend die Haftbedingungen in Mitgliedstaaten des Europarates. Seit damals hat sich die Situation in einigen Ländern, in denen sie als besorgniserregend betrachtet wurde, verbessert, jedoch bestehen in Europa weiterhin Probleme in Bezug auf Misshandlung, unzulängliche Gefängniseinrichtungen, vorgesehene Aktivitäten und Gesundheitsversorgung. In den meisten Mitgliedstaaten des Europarates ist auch eine Tendenz der Überfüllung von Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten, einer übermäßigen Zunahme der Zahl von Gefängnisinsassen und einer zunehmenden Zahl ausländischer Häftlinge und von Häftlingen, die auf einen abschließenden Urteilsspruch warten, festzustellen.
2. Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und seine Kontrollmechanismen bilden zusammen mit den verschiedenen Rechtsinstrumenten des Europarates in diesem Bereich, einschließlich der Europäischen Gefängnisregeln aus dem Jahre 1987, wertvolle Instrumente zur Gewährleistung der Beachtung der Menschenrechte in Haftanstalten. Derzeit findet eine Überprüfung dieser Regeln statt, und die Versammlung fordert nachdrücklich, dass sie rasch abgeschlossen wird.
3. Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter wurde am 1. Januar 2003 zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Versammlung bedauert, dass es nur von sieben Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde (Österreich, Dänemark, Finnland, Italien, Malta, Schweden und dem Vereinigten Königreich) und dass nur zwei von ihnen ratifiziert haben (Malta und das Vereinigte Königreich). Die im Protokoll vorgesehene Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter ist ein Fortschritt.
4. Die Lebensbedingungen in vielen Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten sind unvereinbar mit der

* Debatte der Versammlung am 27. April 2004 (11. Sitzung). (Siehe Dok. 10097, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Hunault). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. April 2004 (11. Sitzung).

Achtung der menschlichen Würde geworden. Es gibt eine klare Notwendigkeit zur Harmonisierung der Haftbedingungen und der Einführung ständiger externer Überwachung, was auch eine Harmonisierung der Straftatbestände und Strafen beinhaltet. Ein genereller Rahmen sollte erarbeitet werden, der für alle Mitgliedstaaten des Europarates verbindlich ist und sie auf die Rechte und Pflichten von Gefängnisinsassen hinweist, die umfassend in einer „Europäischen Gefängnischarta“ aufgeführt werden sollten.

5. In diesem Zusammenhang wird in dem Entschließungsentwurf des Europäischen Parlamentes (2003/2188(INI)) über die Rechte von Gefängnisinsassen in der Europäischen Union ausdrücklich die Initiative einer solchen vom Ausschuss für Recht und Menschenrechte eingebrachten Charta erwähnt.
6. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,
 - i. eine Europäische Gefängnischarta in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union auszuarbeiten;
 - ii. sicherzustellen, dass es der Aufgabenbereich des für die Ausarbeitung der Charta zuständigen Ausschusses vorsieht, dass die Charta genaue Regelungen und Verpflichtungen enthält, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, und zwar in Bezug auf
 - a) das Recht auf Zugang für einen Anwalt und einen Arzt während der Untersuchungshaft und das Recht für Personen in Untersuchungshaft, eine dritte Partei hierüber zu informieren;
 - b) Regeln für die Haftbedingungen;
 - c) das Recht auf Zugang für interne und externe medizinische Dienste;
 - d) Aktivitäten in Bezug auf Umschulung, Bildung und soziale und berufliche Reintegration;
 - e) Trennung von Häftlingen;
 - f) spezielle Maßnahmen für schutzbedürftige Gruppen von Häftlingen;
 - g) Besuchsrechte;
 - h) das Recht von Häftlingen auf wirksame Abhilfe zur Verteidigung ihrer Rechte gegenüber willkürlichen Sanktionen oder willkürlicher Behandlung;
 - i) spezielle Sicherheitsregelungen;
 - j) Förderung von alternativen Sanktionen zum Freiheitsentzug und Aufklärung der Häftlinge über ihre Rechte;
 - iii. sich bei der Ausarbeitung der Charta auf die Richtlinien zu stützen, die im Anhang zum Dokument 10097 aufgeführt sind;

- iv. der Parlamentarischen Versammlung den Entwurf einer Europäischen Gefängnischarta zur Stellungnahme vorzulegen;
- v. die Mitgliedstaaten des Europarates einzuladen, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter so schnell wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Empfehlung 1657 (2004)*

Verschwundene Personen in Belarus

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließung 1371 (2004) und empfiehlt dem Ministerkomitee,
 - i. die zuständigen belarussischen Behörden aufzufordern,
 - a) nach der Entlassung des derzeitigen Generalstaatsanwaltes, Herrn Sheyman, der beschuldigt wurde, in seinen vorherigen Funktionen Drahtzieher dieser Fälle von Verschwindenlassen gewesen zu sein, die zuständigen staatlichen Behörden anzuweisen, eine wirklich unabhängige Untersuchung über die zuvor erwähnten Fälle von Verschwindenlassen einzuleiten und die Familien der vermissten Personen umfassend über den Fortschritt und die Ergebnisse dieser Untersuchung zu informieren.
 - b) eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten mit dem Ziel der Untersuchung und gegebenenfalls der Bestrafung,
 - der mutmaßlichen Beteiligung des derzeitigen Generalstaatsanwaltes, Herrn Scheyman, des derzeitigen Sportministers (früheren Innenministers), Herrn Siwakow, und eines hochrangigen Offiziers der Sonderstreitkräfte, Herrn Pavlitschenko, an diesen Fällen von Verschwindenlassen;
 - des möglichen Straftatbestandes der Behinderung der Gerichtstätigkeit, begangen durch bestimmte andere hochrangige Funktionäre, die an den bislang durchgeführten Untersuchungen beteiligt waren und welche die in ihrem Besitz befindlichen Beweise gefälscht, unterschlagen oder vernichtet haben, um die wahren Urheber jener Verbrechen zu schützen.
 - ii. die Aussetzung der Beteiligung von Belarus an verschiedenen Abkommen und Aktivitäten des

* Debatte der Versammlung am 28. April 2004 (12. Sitzung). (Siehe Dok. 10062, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pourgourides). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. April 2004 (12. Sitzung).

Europarates sowie jeglicher Kontakte zwischen dem Europarat und der belarussischen Regierung auf politischer Ebene so lange in Betracht zu ziehen, bis ausreichende Fortschritte in Bezug auf die Forderung unter Absatz 1 oben erzielt wurden, und in der Zwischenzeit seine Zusammenarbeit mit der Bürgergesellschaft in Belarus im Hinblick auf die Förderung der Achtung der Menschenrechte zu verstärken.

iii. seine Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten aufzufordern,

a) politischen Druck (einschließlich Sanktionen) auf die belarussische Regierung auszuüben, um ihr ein klares Signal zu geben, dass die Staatengemeinschaft eine Straffreiheit für Fälle von Verschwindenlassen nicht toleriert und

b) mit allen ihren Möglichkeiten weiterhin jene Männer und Frauen in Belarus zu schützen, die sich dafür einsetzen, die Wahrheit herauszufinden.

2. Sie fordert die Mitgliedstaaten des Europarates und die Staatengemeinschaft generell nachdrücklich auf, ein Maximum an politischem Druck auf die derzeitige Führung von Belarus auszuüben, einschließlich durch Sanktionen, und zwar so lange, bis eine glaubwürdige unabhängige Untersuchung über die mutmaßliche Beteiligung hochrangiger Vertreter an den Fällen von Verschwindenlassen oder deren Verdeckung durchgeführt wurde.

3. Sie fordert insbesondere die Justizbehörden jener Staaten auf, deren Gesetze eine internationale Rechtsprechung ihrer nationalen Gerichte für Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen vorsehen, entweder generell oder aufgrund bestimmter territorialer Bindungen, Verfahren gegen bestimmte hochrangige belarussische Funktionäre wegen Tötung aus politischen Gründen einer oder mehrerer der vier verschwundenen Personen einzuleiten.

Empfehlung 1658 (2004)*

Die strafrechtliche Verfolgung der Presse in der Republik Belarus

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates weist auf ihre Entschlieung 1372 (2004) betr. die strafrechtliche Verfolgung der Presse in der Republik Belarus und empfiehlt dem Ministerkomitee des Europarates,

* Debatte der Versammlung am 28. April 2004 (12. Sitzung). (Siehe Dok. 10107, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Pourgourides, und Dok. 10165, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatterin: Frau Muttonen). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. April 2004 (12. Sitzung).

i. diese Entschlieung bei seinen Maßnahmen im Hinblick auf Belarus zu berücksichtigen;

ii. diese Entschlieung an die Regierungen der Mitglied- und Beobachterstaaten weiterzuleiten und sie zu ersuchen, bei ihren bilateralen Beziehungen zu Belarus die Erfüllung des in dieser Entschlieung enthaltenen Katalogs an Forderungen im Hinblick auf die Medienfreiheit zu unterstützen;

iii. die Mitgliedstaaten zu ermutigen, objektive und unparteiische Rundfunkprogramme und Print- und Internetveröffentlichungen, die sich gezielt an die belarussische Öffentlichkeit richten, zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung 1659 (2004)**

Die Stärkung der Vereinten Nationen

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschlieung 1373 (2004) betr. die Stärkung der Vereinten Nationen.

2. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee,

i. sich aktiv einzubringen bei der Ausarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme des Europarates in der Generalversammlung in Bezug auf Fragen, die für den Europarat von unmittelbarem Interesse sind;

ii. bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Parlamentarische Versammlung über die Vorbereitung der alle zwei Jahre stattfindenden Debatte in der Generalversammlung und über den Resolutionsentwurf über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zu konsultieren;

iii. die Bereitschaft des Europarates deutlich zu machen, aktiv zur Umsetzung der Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen, bei denen er über einen anerkannten Sachverstand verfügt, beizutragen;

iv. die Regierungen der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates zu ermutigen, Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung in ihre Delegationen bei der Generalversammlung aufzunehmen mit dem Ziel einer Teilnahme an der alle zwei Jahre stattfindenden Debatte über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat, um den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung die Möglichkeit zu geben, sich an dieser Debatte zu beteiligen;

** Debatte der Versammlung am 28. April 2004 (12. Sitzung). (Siehe Dok. 10120, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Frau de Zulueta). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. April 2004 (12. Sitzung)

- v. konkrete Vorschläge vorzulegen in Bezug auf eine permanente Präsenz des Europarates am Sitz der Vereinten Nationen;
- vi. den Vereinten Nationen den Sachverstand des Europarates im Bereich der Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente und deren Folgemechanismen zur Verfügung zu stellen;
- vii. ein Sondertreffen der Ministerstellvertreter dafür vorzusehen, die Umsetzung der zuvor erwähnten Vorstellungen unter Beteiligung der Vertreter der Beobachterstaaten und der Parlamentarischen Versammlung vorzubereiten.

Empfehlung 1660 (2004)*

Die Lage im Kosovo

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließung 1375 (2004) betr. die Lage im Kosovo.
2. Die Versammlung stellt ferner das Engagement des Europarates im Hinblick auf den Ausbau demokratischer Werte, der Bürgergesellschaft und der interethnischen Zusammenarbeit im Kosovo fest. Sie ermutigt daher das Ministerkomitee, den Generalsekretär rasch zu bevollmächtigen, Abkommen mit UNMIK und KFOR abzuschließen auf der Grundlage der bestehenden Textentwürfe im Hinblick auf die uneingeschränkte Umsetzung des Übereinkommens über die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Rahmenübereinkommens zum Schutze nationaler Minderheiten.
3. Die Versammlung stellt fest, dass die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) den Europarat aufgefordert hat, die Zuständigkeit für die internationale Beobachtung der bevorstehenden Parlamentswahlen im Kosovo (23. Oktober 2004) zu übernehmen. Dies werden die ersten Wahlen sein, die weitgehend von den Kosovaren selbst verwaltet werden mit Unterstützung der OSZE-Mission im Kosovo und UNMIK. Die Versammlung ist der Auffassung, dass es von allergrößter Bedeutung ist, dass der Europarat diese Aufforderung annimmt und die Objektivität der Beobachtung sicherstellt.
4. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,
 - i. wie vom Generalsekretär des Europarates vorgeschlagen und bereits während der letzten drei Wahlzyklen im Kosovo verwirklicht, positiv auf

* Debatte der Versammlung am 29. April 2004 (14. Sitzung). (Siehe Dok. 10157, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Lloyd, und Dok. 10170, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr O'Hara). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. April 2004 (14. Sitzung).

die Aufforderung von UNMIK zu reagieren, die Zuständigkeit für die internationale Wahlbeobachtung der Parlamentswahlen am 23. Oktober 2004 im Kosovo zu übernehmen;

- ii. die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um es dem Europarat zu ermöglichen, UNMIK und den provisorischen Institutionen der Selbstverwaltung seinen Sachverstand bei der Umsetzung der Reform der kommunalen Selbstverwaltung und der öffentlichen Verwaltung und dem Ausbau der Jugendbeteiligung zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung 1661 (2004)**

Die Zukunft der sozialen Sicherheit in Europa

1. Das wirtschaftliche Umfeld in Europa hat sich in den letzten 30 Jahren beträchtlich verändert, und die europäischen Volkswirtschaften haben sich zunehmend der Weltwirtschaft geöffnet. Dementsprechend entscheidet sich die Wettbewerbsfähigkeit dieser Volkswirtschaften nicht nur bei den Produktionskosten, sondern auch bei der Leistungsfähigkeit der die künftige Sicherheit gewährleistenden sozialen Sicherungssysteme. Parallel dazu setzen die Umwandlung der Produktionsweise und der Arbeitsorganisation, die flexibler geworden sind und die weniger einheitlichen Berufslaufbahnen neue Standards der sozialen Sicherung voraus.
2. In dieser Hinsicht bringt die Parlamentarische Versammlung ihre große Besorgnis über das Anhalten einer Massenarbeitslosigkeit zum Ausdruck, aus der sich für die Mitgliedstaaten des Europarates und ihre sozialen Sicherungssysteme zahlreiche Probleme ergeben. Sie betont ausdrücklich die Tatsache, dass wirksam gesicherte soziale Rechte Faktoren des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der demokratischen Stabilität darstellen. Soziale Sicherheit hat ihren Preis, doch kann das Fehlen einer sozialen Absicherung in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht noch höhere Kosten nach sich ziehen.
3. Die Zukunft der Rentensysteme bedeutet eine große Herausforderung, gerade auch angesichts der Überalterung der Bevölkerung wegen der höheren Lebenserwartung und der zurückgehenden Geburtenziffern. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Parlamentarische Versammlung vor allem den positiven Aspekt des Anstiegs der Lebenserwartung, der oft als Belastung dargestellt wird. Angesichts der Herausforderung der künftigen Nachhaltigkeit der Rentensysteme bekräftigt sie die Notwendigkeit, ein Ren-

** Debatte der Versammlung am 30. April 2004 (16. Sitzung). (Siehe Dok. 10098, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Evin). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. April 2004 (16. Sitzung).

- tensystem zu erhalten, das auf landesweiter Solidarität und Solidarität zwischen den Generationen gründet, das richtige Gleichgewicht zwischen gesetzlichem und privatem System zu beachten und die Rolle des Staates als Garant zu bewahren.
4. Die Versammlung ist im Einzelnen der Auffassung, dass eine Sozialpolitik gerade dann am familienfreundlichsten ist und am ehesten zu mehr Geburten führt, wenn sie es den Eltern und vor allem den Frauen ermöglicht, Beruf und Familienleben harmonisch miteinander zu vereinbaren. Länder, die eine derartige Politik entwickelt haben, weisen die höchsten Geburtenraten auf, wenn man sie mit Ländern vergleicht, die der ausschließlichen Förderung nicht berufstätiger Mütter den Vorzug gegeben haben.
 5. Die Parlamentarische Versammlung ist von der Notwendigkeit überzeugt, die Sozialpolitik zu ändern, da die Gesellschaften seit der Zeit der Errichtung der europäischen Sozialversicherungssysteme, die den neuen Gegebenheiten nun nicht mehr wirklich gerecht werden, ein Wandlung erfahren haben. Die gegenwärtigen und künftigen Reformen sind von drei Hauptzielen gekennzeichnet:
 - i. bessere Steuerung der Entwicklung der Sozialausgaben, da zu deren Finanzierung weniger Mittel als früher zur Verfügung stehen;
 - ii. bessere Berücksichtigung neuer Lebensstile und der Veränderung der sozialen Risiken sowie neuer sozialer Bedürfnisse: bessere Bildung und lebenslanges Lernen, Dienstleistungen für berufstätige Frauen und pflegebedürftige Senioren sowie allmähliche Abschaffung sinkender Lebensstandards in den Haushalten nach der Geburt von Kindern;
 - iii. Umbau der Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne besserer Beschäftigungsförderung, unter anderem durch die Anerkennung der Arbeit, die der Betreuung von Familienangehörigen gewidmet ist.
 6. Die Parlamentarische Versammlung hebt hervor, dass es auf die Frage der Reform der sozialen Sicherheit angesichts der unterschiedlichen Traditionen und Zielsetzungen der jeweiligen europäischen Länder nicht nur eine einzige, eindeutige und einheitliche Antwort gibt. Wenn sich also für die Reformen der sozialen Schutzmaßnahmen kein Königsweg angeben lässt, ist doch an einige Grundsätze zu erinnern, die zu beachten die Mitgliedstaaten sich schuldig sind.
 7. Die Versammlung spricht sich für die Anwendung der Grundsätze der sozialen Sicherheit aus, wie sie in den Rechtsinstrumenten des Europarates enthalten sind: der Europäischen Sozialcharta und der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta, dem Europäischen Kodex der Sozialen Sicherheit samt Protokoll und dem überarbeiteten Europäischen Kodex der Sozialen Sicherheit.
 8. Die Rechtsinstrumente des Europarates im Sozialbereich haben eine regelrechte europäische Normensetzung vollbracht und den sozialen Schutz zu einem Grundrecht mit einem internationalen Kontrollsystem gemacht. Die soziale Sicherheit nimmt auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention eine bedeutsame Stellung ein, und in den letzten 15 Jahren ist diese Frage in zahlreichen Urteilen behandelt worden.
 9. Mit der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta ist ein neues Recht eingeführt worden: das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung (Artikel 30). In diesem Zusammenhang bedauert die Parlamentarische Versammlung, dass nur acht Mitgliedstaaten des Europarates bereit gewesen sind, sich auf Artikel 30 zu verpflichten. Sie hält es für erforderlich, auf europäischer Ebene den politischen Willen zu bekunden, den Zugang zu den sozialen Rechten zu erleichtern.
 10. Im Hinblick auf die Reform der Gesundheitssysteme erinnert die Parlamentarische Versammlung an ihre Empfehlung 1626 (2003) zu dieser Frage, in der es deutlich heißt, dass „zur Beurteilung des Erfolgs der Reform der Gesundheitssysteme als Hauptkriterium der unterschiedslos effektive Zugang aller zu Gesundheitsleistungen als Grundrecht des Einzelnen und somit die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitsniveaus und des Wohlergehens der Gesamtbevölkerung dienen muss“.
 11. Die Versammlung legt auch Wert darauf, die Rolle des Staates als Garant der Stabilität des Systems der sozialen Sicherheit zu unterstreichen, der einschreiten sollte, sobald dessen Grundprinzipien verletzt werden, ohne seine wesentlichen Aufgaben an private Akteure abzutreten. Ebenso kommt der Verantwortung des Staates auch in Zeiten der Reformen und des Übergangs besondere Bedeutung für die künftige Entwicklung der sozialen Sicherheit zu.
 12. Die Parlamentarische Versammlung ist überzeugt, dass die Stärkung des sozialen Zusammenhalts dank dauerhafter sozialer Absicherung eine wirksame vorbeugende Strategie darstellt, um die Gefahr sozialer Unruhen und politischer Verwerfungen in bestimmten jungen Demokratien, die Mitglieder des Europarates sind, zu verringern. In dieser Hinsicht erinnert sie daran, dass der Zweite Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates 1997 seine Entschlossenheit bekundete, den sozialen Zusammenhalt als „unverzichtbaren Bestandteil der Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde“ zu fördern.
 13. Außerdem legt die Parlamentarische Versammlung Wert darauf, in Erinnerung zu rufen, dass mehrere Europaratstexte Ziele festlegen, die es ermöglichen würden, die Rechtsansprüche auf soziale Absicherung in sämtlichen Mitgliedstaaten zu erweitern. Das gilt für die überarbeitete Sozialcharta, die in ihrem Artikel 12 das Recht auf soziale Sicherheit, in

Artikel 13 das Recht auf Fürsorge und in Artikel 30 das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung bekräftigt. Im Übrigen legt der Europäische Kodex für Soziale Sicherheit für die Gewährleistung dieser Rechte nützliche Normen fest. Die Versammlung erinnert an die Notwendigkeit einer möglichst baldigen Ratifizierung dieser verschiedenen Rechtsinstrumente und ersucht das Ministerkomitee, seine diesbezügliche Tätigkeit zu intensivieren.

14. In dieser Hinsicht begrüßt die Versammlung die Arbeiten des Europäischen Ausschusses für sozialen Zusammenhalt auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, insbesondere die Überlegungen über die Folgen der im Rentenbereich eingeleiteten Reformen für den sozialen Zusammenhalt und die Gleichheit von Frauen und Männern. Sie erinnert zugleich an die Initiative, 2004 eine Euro-Mittelmeer-Konferenz abzuhalten, die auch nicht dem Europarat angehörenden Mittelmeerländern offen stehen soll.
15. Sie begrüßt darüber hinaus die laufenden Arbeiten des Lenkungsausschusses für Menschenrechte (Comité directeur des droits de l'homme) an der Einbeziehung der sozialen Rechte in die Europäische Menschenrechtskonvention, was es insbesondere ermöglichen würde, die Empfehlung Nr. R(2003)3 des Ministerkomitees betreffend das Recht in größter Not lebender Menschen auf Deckung ihrer elementaren materiellen Bedürfnisse umzusetzen. Sie unterstützt diese Arbeiten.
16. Die Versammlung begrüßt die Entscheidung des Europäischen Rates von Brüssel vom Dezember 2003 über Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz mit dem Ziel, „den gegenwärtigen Prozess der Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des sozialen Schutzes zu stärken, um zur notwendigen Modernisierung der Gesundheitssysteme beizutragen“. In diesem Zusammenhang ist sie der Ansicht, dass der Bereich der sozialen Sicherheit vorrangig Gegenstand einer Kooperation zwischen dem Europarat und der Europäischen Union mit einer besseren Planung der gemeinsamen mittel- und langfristigen Aktivitäten sein muss.
17. Die Versammlung lädt die Parlamentarier der Mitgliedstaaten dazu ein, bei dieser Gelegenheit auf einzelstaatlicher und auf europäischer Ebene eine Diskussion einzuleiten und – auf nationaler Ebene – die Rechtsinstrumente des Europarates zu fördern, um für die komplexen Fragen der Reform im sozialen Bereich tragfähige Lösungen zu finden. Die Parlamentarische Versammlung sollte nach Ablauf von zwei Jahren einen Bericht mit den Schlussfolgerungen aus diesen Diskussionen in jedem ihrer Mitgliedstaaten prüfen.
18. Demzufolge empfiehlt die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee,
 - i. die Frage der sozialen Sicherheit und der Armutsbekämpfung auf die Tagesordnung des Dritten Gipfels der Staats- und Regierungschefs des

Europarates zu setzen und sich für die Aufnahme der fünf Grundsätze der Empfehlung Nr. R(2003)3 des Ministerkomitees in das System der Europäischen Menschenrechtskonvention einzusetzen;

- ii. die Kontrollmechanismen im sozialen Bereich zu stärken und dabei die Einhaltung der entsprechenden Zusagen der Mitgliedstaaten als Priorität zu betrachten;
- iii. das Wissen um die Lage der verschiedenen Bevölkerungsteile im Hinblick auf soziale Indikatoren in Mitgliedstaaten auszuweiten, in denen die sozialen Probleme eine schwerwiegende Quelle politischer Instabilität darstellen, um integrierte regionale Themenprojekte zu erarbeiten und in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union umzusetzen;
- iv. die von dem Europäischen Komitee für sozialen Zusammenhalt und dem Internationalen Arbeitsamt durchgeführten Kooperationsmaßnahmen zu unterstützen, um die soziale Sicherheit in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu verbessern.

2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Versammlung hat einen Ad-hoc-Ausschuss zur Beobachtung der Präsidentenwahlen in der Russischen Föderation eingerichtet. Acht Mitglieder haben sich an dieser Aktion beteiligt. Die Delegation der Versammlung war Teil der internationalen Wahlbeobachter-Mission, die eng mit der OSZE und ODIHR zusammengearbeitet hat. Die Delegation hatte die Gelegenheit, mit zwei der Kandidaten zusammen zu treffen, und zwar mit Frau Khakamada und Herrn Malischkin, und bei den anderen Kandidaten jeweils mit den Wahlkampfleitern.

Was das Verfahren für die Nominierung der Kandidaten angeht, so legt das Wahlgesetz für die Wahl des Präsidenten der Russischen Föderation eindeutig die Bedingungen dafür fest. Erforderlich für eine Kandidatur sind entweder zwei Millionen Unterschriften oder aber die Nominierung durch eine in der Duma vertretene Partei. Zwei der Kandidaten waren von Duma-Parteien vorgeschlagen worden. Die anderen fünf Kandidaten hatten Unterschriften sammeln müssen – eine recht hohe Hürde, weil nicht mehr als 50 000 der zwei Millionen Stimmen in demselben Subjekt der Föderation gesammelt werden dürfen. Man braucht also mindestens aus 40 Föderationssubjekten jeweils die Zahl von 50 000 Unterschriften. Bedeutsam ist auch, dass es im ersten Wahlgang eine Wahlbeteiligung von über 50 Prozent geben muss. Wenn dies nicht der Fall ist, muss das gesamte Nominierungsverfahren erneut vorgenommen werden.

Die Wahlkampagne ist von geringer Intensität gewesen und in der Öffentlichkeit kaum sichtbar. Es sind nur sehr wenig Mittel für die Werbung ausgegeben worden. Bei der Zusammentragung der Unterschriften hat es eine Reihe von Beschwerden von Seiten der Mitbewerber um das Amt des Präsidenten gegeben. Es hat Klagen darüber gegeben, dass die Verwaltung sich bei einem der Kandidaten an der Zusammenstellung der Unterschriften beteiligt hatte, dass andere Schwierigkeiten hatten und bei ihrer Präsentation in den Föderationssubjekten behindert wurden.

Was den Wahltag angeht, so ist festzustellen, dass die Wahlen ausgesprochen professionell organisiert worden sind. Dennoch sind Unregelmäßigkeiten vorgekommen, insbesondere im Hinblick auf die geheime Wahl. So kam es leider öfter vor, dass familienweise oder offen abgestimmt wurde, wogegen in den Wahllokalen nicht eingeschritten wurde. Dennoch lässt sich sagen, dass die Wahlen in ihrem Ergebnis davon wohl kaum beeinflusst worden sind. Ein besonderes Problem ist die Rolle der Medien gewesen. Schon bei den Parlamentswahlen hatten die internationalen Beobachter festgestellt, dass die Medien nicht unparteiisch waren. Ähnliches konnte jetzt bei den Präsidentenwahlen festgestellt werden. Die staatlich kontrollierten Medien haben sich ganz klar parteiisch für den Amtsinhaber ausgesprochen. Unabhängige Medienbeobachter haben gesagt, dass auf Putin etwa 50 Prozent der Mediendarstellung entfallen sind. Dagegen haben die privaten Fernsehanstalten eher die Balance gehalten; dort hat es auch kritische Stimmen gegeben. Dennoch war es auch hier so, dass die landesweit verbreiteten Medien den Amtsinhaber bevorzugt haben.

Auffällig ist – und das möchte ich hier ausdrücklich hervorheben – dass es im Nordkaukasus ganz ungewöhnliche Wahlergebnisse gegeben hat. Während die Wahlbeteiligung landesweit bei rund 65 Prozent lag, betrug sie in allen Nordkaukasusrepubliken angeblich über 90 Prozent. Putin erhielt in Inguschetien angeblich 98,2 Prozent. In den anderen Republiken der Region lagen die Ergebnisse auch jeweils über 90 Prozent der Stimmen für den Kandidaten Putin.

Was sind die Feststellungen und Empfehlungen? Ein kurzer Hinweis. Nach unserer Auffassung sollte die hohe Hürde von zwei Millionen Unterschriften geändert werden. Bei der Organisation des Wahlprozesses muss darauf geachtet werden, dass geheim abgestimmt wird. Außerdem müssen die Wahlergebnisse im Kaukasus noch einmal überprüft werden. Vor allem aber ist es notwendig, eine Art unabhängiges, öffentlich-rechtliches Rundfunk- und Fernsehwesen zu schaffen, um in Zukunft eine bessere und fairere Vertretung im Fernsehen zu erreichen.

Der Antrag des Fürstentums Monaco auf Mitgliedschaft im Europarat

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Präsident, hier geht es eigentlich nur darum sicherzustellen, dass diese Änderungen, die schon mehrfach angesprochen worden sind, von Monaco und Frankreich zielstrebig angegangen

werden. Wir verstehen unseren Änderungsantrag als eine Hilfestellung für die bevorstehenden Gespräche zwischen Monaco und Frankreich.

Sterbehilfe

Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen, Herr Marty verurteilt in seinem Bericht über Euthanasie die Kluft, die in vielen Mitgliedstaaten zwischen Rechten einerseits und Praxis andererseits liegt. Er fordert am Beispiel Hollands und Belgiens Möglichkeiten ein, die, wie er sagt, „freiwillige aktive Sterbehilfe“ und die „Beihilfe zum Selbstmord“ aus der gesetzlichen Grauzone holen und damit deren „potenziellen Missbrauch“ angreifbar machen sollen. Er wirft in seinem Bericht viele Fragen auf und fordert eine breite europäische Diskussion dieser Thematik. Dagegen wäre eigentlich nichts zu sagen.

Sein Bericht stellt jedoch nicht nur Fragen. Mehrfach stellt er den Weg Hollands und Belgiens und damit die Straffreiheit für Ärzte, die unter bestimmten Umständen auch aktiv töten dürfen, bereits als Lösung dar. Diese vorschnelle Zielvorgabe täuscht jedoch darüber hinweg, dass gerade in Holland und später wohl auch in Belgien die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe zu deren nicht hinnehmbarer Ausweitung führt. Der Rimmelink-Bericht zeigt, dass 1991 bei etwa 15 Prozent der 130 000 in Holland Verstorbenen, bei also etwa 20 000 Menschen, Ärzte explizit oder implizit die Entscheidung getroffen haben, das Leben ihrer Patienten zu beenden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Verzicht auf weitere Behandlung und die Intensivierung der Schmerzbekämpfung bei gleichzeitiger Tötungsabsicht des Arztes nicht als Euthanasie, sondern als normales ärztliches Handeln verstanden wird. Euthanasie nach amtlichem niederländischem Verständnis war nur in 2 300 Fällen gegeben, in denen noch ein Arzt oder eine Ärztin ein tödliches Mittel auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten verabreicht hatte. 1996 waren es schon 27 000 Patienten, deren Leben durch ärztliche Entscheidung beendet wurde, davon nur in 9 000 Fällen auf deren ausdrücklichen Wunsch. Die Zahl der amtlichen Euthanasiefälle war inzwischen auf 3 200 pro Jahr gestiegen, das bedeutet eine Steigerung von 30 Prozent. Man erkennt daran, dass von einer wirksamen Bekämpfung der Grauzone durch die Legalisierung ärztlichen Tötens in Holland keine Rede sein kann.

In der Heimat des Berichterstatters, der Schweiz, ist die aktive Sterbehilfe durch Ärzte zwar immer noch verboten; hier wird jedoch die Beihilfe zum Suizid durch Laien oder auch durch Ärzte nicht strafrechtlich verfolgt. In Züricher Pflegeheimen dürfen Suizidhilfeorganisationen wie EXIT oder DIGNITAS mit städtischer Genehmigung den vom Sterbewunsch Erfüllten eine Infusion mit tödlichem Gift anlegen und so lange anwesend bleiben, bis der Hilfesuchende tot ist. Dieser braucht nur noch den Hahn zu öffnen. Weitere Zeugen gibt es meistens nicht. In Ontario in Kanada ist der assistierte Suizid ebenfalls

erlaubt; dort lässt man den Patienten jedoch mit dem Gift allein, was in 50 Prozent der Fälle dazu führt, dass dieser sich doch nicht tötet. Dies zeigt, wie groß die psychische Belastung ist, und wie sehr fachlich kompetenter Beistand in die eine oder in die andere Richtung auf den Patienten wirken kann. Weder die Urteilsfähigkeit noch die genaue Krankengeschichte müssen oder können von den Laienhelfern in der Schweiz geprüft werden. Es gibt viele Fälle, wo gerade bei psychischen Erkrankungen oder psychischen Ausnahmezuständen die nötige therapeutische Erfahrung und die fachlichen Voraussetzungen fehlten. Dies sind nicht tolerierbare Missstände.

Wer aktive Sterbehilfe in, wie es heißt, „ausweglosen“ Situationen legalisiert, der muss sich fragen lassen, ob er angesichts einer hoch entwickelten Schmerztherapie und der vielfältigen Möglichkeiten, Menschen in ihrer Not beizustehen, wirklich alles versucht hat, um diesen Patienten zu helfen. Als Arzt, der selbst oft für sterbenskranke und lebensmüde Menschen verantwortlich war, will ich Folgendes fordern: Wir müssen die Sorge füreinander besser organisieren; wir dürfen Menschen nicht in Heime abschieben; wir müssen Demenzkranke und Irre bei uns behalten und annehmen. Dafür sollten wir gemeinsam streiten. Auch aus ärztlicher Sicht kann ich sagen: Die Debatte um aktive Sterbehilfe, wie sie Herr Marty hier inszeniert hat, ist falsch und schädlich. Der Bericht von Herrn Marty ist abzulehnen.

Abg. **Helmut Rauber** (CDU/CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, es gibt keine Fragestellung, die mehr betroffen macht als die, über die wir heute diskutieren, nämlich die über Leben und Tod. Wegen der extrem hohen Komplexität des Themas sind einfache Lösungen nur schwer zu finden. Ungeachtet der nationalen Kompetenz in dieser Frage muss es unsere Aufgabe sein, einen möglichst breiten Konsens zu finden. Wir als CDU/CSU lehnen die Diktion, die hinter diesem Bericht von Herrn Marty steht, ab.

Wir müssen Antworten geben, wie Menschen geholfen werden kann, die unter unerträglichen Schmerzen leiden und für die es keine Hoffnung auf Gesundung mehr gibt. Jeder Mensch hat einen Anspruch auf menschenwürdiges Sterben, und das schließt das Recht ein, technische Möglichkeiten zur Verlängerung eines qualvollen Todes auszuschlagen. Töten aus Barmherzigkeit, aus Mitleid oder weil man schlicht finanziell oder auch physisch überfordert ist zu helfen, darf es aber nicht geben. Aktive Sterbehilfe ist gezielte Tötung und deshalb ethisch nicht zu vertreten. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland weisen zu Recht darauf hin, dass die aktive Sterbehilfe eine Bankrotterklärung der Menschlichkeit ist und dass Tod und Aussichtslosigkeit nicht die Oberhand gewinnen dürfen. Im Vordergrund steht der Grundsatz, Leiden zu lindern und nicht, sich der Leidenden auf die billigste Art zu entledigen.

Die Deutsche Hospiz-Stiftung zeigt in einem Schreiben vom 12. Januar diesen Jahres auf, dass bei einer legalisierten aktiven Sterbehilfe allein europaweit jedes Jahr 100 000 Menschen getötet würden. Werden die Missbrauchszahlen der Niederlande zugrunde gelegt, so würden danach jährlich 24 000 Menschen ungefragt getötet. Wer die Angst vieler Menschen vor einem qualvollen und einsamen Sterben und vor einem wehrlosen Ausgeliefertsein an sinnlos gewordene Maßnahmen der Lebensverlängerung ernst nimmt, der muss Anstrengungen im Bereich der Palliativ-Medizin ebenso unterstützen wie die Hospiz- oder sonstige Bewegungen, die den Menschen im Sterben begleiten und ihn in Würde auf sein Ende zugehen lassen. Wir verschließen nicht die Augen davor, dass schmerzlindernde Mittel in hohen Dosen lebensbeendend sein können. Solange der Tod selbst nicht beabsichtigt ist, ist das tödliche Risiko einer solchen Schmerzbehandlung als Nebenwirkung zu akzeptieren. Wir dürfen nicht vergessen, dass es Situationen gibt, wo schwer zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe zu trennen ist. Deshalb muss auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten geklärt werden, was erlaubt ist und was nicht.

In einer Gesellschaft, die stark dem Jugendwahn huldigt, haben der Tod und die Diskussion um den Tod wenig Platz. Wir können Fragestellungen verdrängen, aber den Tod nicht ungeschehen machen. Nur wenn wir uns diesen Fragen von Leben und Tod stellen, können wir dem Tod einiges an Schrecken und Angst nehmen und das realisieren, was wir unter einem Sterben in Würde verstehen. Wir als CDU/CSU stimmen dem Antrag zu, dieses Problem nochmals in das Präsidium zurückzuverlagern.

Die Situation in europäischen Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Präsident, nur eine Reihe kurzer Bemerkungen. Zunächst einmal möchte ich mich natürlich bei unserem Berichterstatter, Herrn Hunault, sehr herzlich bedanken. Ich glaube, wir sind alle beeindruckt von der bemerkenswerten und gründlichen Arbeit, die hier geleistet worden ist. Ein gewichtiges Argument für die Forderung nach der Einführung einer entsprechenden Charta ist ja die über Jahre hin durch Fakten belegte Feststellung, dass sich die Zustände nicht verbessert, sondern eher verschlechtert haben. Diese Situation schreit geradezu danach, dass wir uns um die Erarbeitung gewisser Mindeststandards kümmern. Ich glaube, die Form der Konvention ist das klassische Mittel, um solche Mindeststandards und deren Durchsetzung sicherzustellen. Dabei sind wir uns sicher alle im Klaren darüber, dass es ein sehr weiter Weg sein wird. Wir werden auch die Forderungen vielleicht nicht überladen dürfen, um überhaupt zum Ziel kommen zu können. Doch immerhin haben wir bereits einen Teil des Weges durch die Vorarbeiten und den Bericht zurückgelegt. Ich möchte Sie alle herzlich bitten, durch Ihre künftige tatkräftige Unterstützung diesen Weg weiter zu

beschreiten, um dann zu dem gewünschten Ergebnis kommen zu können.

Vielen Dank.

Verschwundene Personen in Belarus

in verbundener Debatte mit

Die strafrechtliche Verfolgung der Presse in der Republik Belarus

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, die Taten des Regimes und seines Präsidenten – das hat sich hier unisono so ergeben – verdienen die schärfste Verurteilung und Reaktion. Dies ist auch im Rechtsausschuss immer wieder von allen Rednern betont worden. Die Behandlung der Betroffenen kann nur als im höchsten Maße menschenverachtend und skrupellos bezeichnet werden. Wer so handelt, schließt sich selbst aus der Gemeinschaft der zivilisierten Staaten aus. Unsere Feststellungen dazu sind deshalb nur die unvermeidliche, das heißt zwingende Folgerung daraus. Das Regime hat die Brücken abgebrochen, nicht wir. Im Gegenteil: Unsere Berichterstatter und andere haben sich immer wieder vergeblich um Vermittlung und gute Beratung bemüht. Deshalb bleibt jetzt nur noch die Aufkündigung der Kontakte. Ich möchte jedoch betonen, dass dies den Ministerrat des Europarates nicht seiner Verpflichtung enthebt, jeden nur denkbaren Druck auf die Regierung und von Regierung zu Regierung auszuüben, um eine Änderung der Verhältnisse und der Verhaltensweisen des Regimes in Weißrussland zu erzwingen. Dass wir darüber hinaus natürlich weiterhin bemüht sind, all unsere noch vorhandenen Möglichkeiten die oppositionellen und die demokratischen Kräfte in Weißrussland zu unterstützen, wollen und werden wir nutzen. Dies sollte meines Erachtens in diesem Falle auch zu der möglichst einstimmigen Botschaft dieses hohen Hauses gehören.

Ich darf mich bei unserem Berichterstatter, Herrn Pourgourides, für seinen Einsatz, seine Geduld, aber auch

für seinen klaren Kurs recht herzlich bedanken. Dies entspricht dem Geist des Europarates und der Bedeutung des Anliegens, über das wir jetzt abzustimmen haben.

Protokollentwurf Nr. 14 (2004) zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Reform des Kontrollsystems der Konvention

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, es gehört selbstverständlich zu den vornehmsten Aufgaben des Rechtsausschusses, gerade jene Institutionen zu betreuen und zu begleiten, die das weltweite Renommee des Europarates ausmachen. Deshalb haben wir uns gerade diese Aufgabe, nämlich die Reform des Gerichtshofes und der Prozeduren, die dort gelten sollen, zu einem besonderen Anliegen gemacht. Die Zeitspanne von zwei Jahren Arbeit, die vorhin von unserem Berichterstatter, Herrn McNamara, erwähnt wurde, ist Ausdruck dieses sorgfältigen Umgangs. Ich darf mich deshalb herzlich bei ihm und all jenen, die daran mitgewirkt haben, bedanken.

Ich glaube, dass das Ergebnis in der Tat geeignet ist, zunächst einmal die ganz wichtigen Prinzipien und die verlässlichen Säulen zu bewahren, die den Gerichtshof bisher getragen haben, sowie die Konvention. Dazu gehört, dass wir wirksame Instrumente zur Durchsetzung der jeweiligen Urteile und der Konvention insgesamt brauchen. Andererseits müssen wir natürlich auch dafür sorgen, dass nach wie vor möglichst jedermann mit möglichst jedem berechtigten Anliegen zum Gerichtshof durchdringen kann. Dieses Recht darf nicht dadurch ausgehebelt werden, dass der Gerichtshof andererseits überlastet wird. Mit dem Vorschlag, der jetzt gemacht wurde, ist es glaube ich gelungen, diese Gratwanderung erfolgreich abzuschließen. Ich wünsche dem Ganzen einen schnellen Erfolg, damit sich der Gerichtshof wieder mit voller Effektivität um den Schutz der Menschenrechte kümmern kann.

Vielen Dank.

3. Mitgliedsländer und Funktionsträger

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (45)

Albanien	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
Andorra	Malta
Armenien	Moldau
Aserbaidschan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	San Marino
Frankreich	Schweden
Georgien	Schweiz
Griechenland	Serbien und Montenegro
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
	Zypern

Länder mit Sondergaststatus

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3)

Israel
Kanada
Mexiko

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Peter Schieder (Österreich – SOC)
Vizepräsidenten	19, darunter Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Generalsekretär	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Roman Jakič (Slowenien – LDR)
Stv. Vorsitzende	Mikhail Margelov (Russland – EDG)
	Michael Spindelegger (Österreich – EVP)
	Abdülkadir Ateş (Türkei – SOC)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Sigita Burbienė (Litauen – SOC)
	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – LDR)
	Ján Figel' (Slowakei – EVP)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzender	Marcel Glesener (Luxemburg – EVP)
Stv. Vorsitzende	László Surján (Ungarn – EVP)
	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Jiří Maštálka (Tschechische Republik – UEL)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU/EVP)
Stv. Vorsitzende	Dick Marty (Schweiz – LDR)
	Jerzy Jaskiernia (Polen – SOC)
	Erik Jurgens (Niederlande – SOC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Lluís Maria de Puig (Spanien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Baroness Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Ghiorghi Prisăcaru (Rumänien – SOC)
	Jerzy Smorawiński (Polen – EVP)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Guillermo Martinez Casañ (Spanien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Renzo Gubert (Italien – EVP)
	Walter Schmied (Schweiz – LDR)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	John Wilkinson (Vereinigtes Königreich – EDG)
Stv. Vorsitzende	Tana de Zulueta (Italien – SOC)
	Søren Søndergaard (Dänemark – UEL)
	Jean-Guy Branger (Frankreich – EVP)

Geschäftsordnungsausschuss

Vorsitzender	Serhiy Holovaty (Ukraine – LDR)
Stv. Vorsitzende	Göran Magnusson (Schweden – SOC)
	Andrea Manzella (Italien – SOC)
	Christos Pourgourides (Zypern – EVP)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoringausschuss)

Vorsitzende	Josette Durrieu (Frankreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	György Frunda (Rumänien – EVP)
	Elene Tevdoradze (Georgien – EDG)
	Hanne Severinsen (Dänemark – LDR)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Minodora Cliveti (Rumänien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
	Per Dalgaard (Dänemark – EDG)
	Anna Čurdová (Tschechische Republik – SOC)

<i>SOC</i>	<i>Sozialistische Gruppe</i>
<i>EVP</i>	<i>Gruppe der Europäischen Volkspartei</i>
<i>EDG</i>	<i>Gruppe der Europäischen Demokraten</i>
<i>LDR</i>	<i>Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer</i>
<i>UEL</i>	<i>Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken</i>